



Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer:

Starkes Engagement für
eine bessere Gemeinschaft

hilfswerk
BREMEN
für Menschen mit
Beeinträchtigungen e.V.
Betreuungsverein

EIN LEITFADEN FÜR EHRENAMTLICHE

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer:

Starkes Engagement für eine bessere Gemeinschaft



Die Erstellung des Leitfadens wurde gefördert durch:

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration



Freie
Hansestadt
Bremen

Ein Leitfaden für Ehrenamtliche



Sehr geehrte ehrenamtlich Betreuende, sehr geehrte Interessierte,

das Führen einer rechtlichen Betreuung ist eine spannende, abwechslungsreiche und ganz sicher auch herausfordernde Aufgabe. Vor allem aber ist sie eine gesellschaftlich wichtige Aufgabe. Rechtliche Betreuung ermöglicht Menschen, die ihre rechtlichen Angelegenheiten aufgrund Krankheit oder Behinderung nicht alleine regeln können, individuelle Unterstützung. Und wenn es erforderlich ist, werden Menschen durch Betreuende auch vertreten.

Viele rechtliche Betreuungen werden ehrenamtlich geführt. Ob Familienangehörige, Menschen aus dem näheren Umfeld oder ehrenamtlich Engagierte – ohne das Ehrenamt würde rechtliche Betreuung nicht funktionieren.

Mit der Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung tauchen viele Fragen auf, besonders wenn es die erste Betreuung ist: Was ist meine Aufgabe? Welche Pflichten habe ich? Wie unterstütze ich die betreute Person dabei, eigene Entscheidungen zu treffen? Was sind Vermögens- oder Gesundheitsangelegenheiten?

Wir möchten Sie bei Ihrer Tätigkeit unterstützen. Dafür haben wir unser umfangreiches Angebot an Fortbildungen und Beratungen zusammen mit den Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden in Bremerhaven und Bremen in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgebaut.

Mit diesem Handbuch möchten wir Ihnen eine weitere Hilfe an die Hand geben. Es soll Ihnen den Einstieg ins Ehrenamt erleichtern. Sie finden Informationen rund um die verschiedenen Aufgaben, die Ihnen in Ihrem Ehrenamt begegnen können. Und Sie bekommen konkrete Arbeitshilfen.

Vielleicht überlegen Sie auch erst, ob Sie eine Betreuung übernehmen möchten oder haben in Ihrem Umfeld Menschen, die ebenfalls an diesem spannenden Ehrenamt interessiert sind. Es wäre schön, wenn der Leitfaden Ihnen einen ersten Einblick vermitteln und motivierend wirken könnte.

Aber auch der beste Leitfaden kann nicht das persönliche Gespräch, die persönliche Beratung ersetzen. Bitte zögern Sie nicht, die im Leitfaden genannten Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Ich wünsche Ihnen viel Freude an Ihrem Ehrenamt.

Ihre

Dr. Claudia Schilling

Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorwort | 7 |
| Einführung Betreuungsrecht | 8 |
| Was ist eine gesetzliche Betreuung | 8 |
| Ziele des Betreuungsrechts | 8 |
| Grundsätze der Betreuung | 8 |
| • Erforderlichkeit | 8 |
| • Subsidiarität | 8 |
| • Freiwilligkeit | 9 |
| • Keine tatsächliche Hilfeleistung | 9 |
| • Gesetzliche Betreuung bedeutet NICHT: | 9 |
| Stellung der Betreuungsperson: | 10 |
| | |
| Der Weg von der Betreuungsbedarfsfeststellung hin zur Bestellung | 10 |
| | |
| Mögliche Aufgabenbereiche | 11 |
| Vermögenssorge | 12 |
| Gesundheitssorge | 12 |
| Aufenthaltsbestimmung | 14 |
| Wohnungsangelegenheiten | 14 |
| Vertretung vor Ämtern und Behörden | 15 |
| Postangelegenheiten | 16 |
| Einwilligungsvorbehalt | 16 |
| | |
| Ende der Betreuung | 17 |
| | |
| Betreuungsbehörde | 18 |
| Eignungsprüfung | 18 |
| Adressen der örtlichen Betreuungsbehörden im Land Bremen | 19 |
| • Bremen | 19 |
| • Bremerhaven | 19 |
| | |
| Betreuungsverein | 20 |
| Anbindung | 20 |
| Verhinderung | 21 |
| Beratung und Unterstützung | 21 |
| Fortbildungen | 22 |
| Adressen der Betreuungsvereine im Land Bremen | 22 |
| • Bremen | 22 |
| • Bremerhaven | 22 |

| | |
|---|----|
| Betreuungsgericht | 23 |
| Verpflichtungsgespräch | 23 |
| Aufsicht..... | 23 |
| Berichte..... | 23 |
| • Anfangsbericht..... | 24 |
| • Jahresbericht..... | 24 |
| • Schlussbericht..... | 25 |
| Auskunfts- und Mitteilungspflichten | 26 |
| Genehmigungserfordernisse | 26 |
| • Ausnahmen für befreite Betreuungspersonen: | 27 |
| • Übersicht genehmigungspflichtiger Entscheidungen: | 28 |
| Rechnungslegung..... | 29 |
| | |
| Betreuungsführung | 29 |
| Betreuerausweis..... | 29 |
| Aktenführung..... | 29 |
| Stammdaten..... | 30 |
| Erste Schritte nach Betreuungsübernahme..... | 30 |
| Unterstützte Entscheidungsfindung..... | 30 |
| Kontakt- und Besprechungspflicht..... | 31 |
| Bevollmächtigung Dritter..... | 32 |
| Ärztliche Maßnahmen..... | 32 |
| Umgang mit Schulden..... | 33 |
| Entscheidungen am Lebensende – Die Patientenverfügung | 34 |
| • Patientenverfügung..... | 34 |
| Betreuerpflichten nach Ende der Betreuung | 35 |
| Haftungsfragen..... | 36 |
| Datenschutz..... | 38 |
| | |
| Vorteile für Ehrenamtler | 39 |
| Beratung und Unterstützung..... | 39 |
| Ehrenamtskarte Bremen – Niedersachsen | 39 |
| Aufwandspauschale..... | 40 |
| Haftpflichtversicherung..... | 40 |
| Software für ehrenamtliche Betreuungspersonen „BdB at work Ehrenamt“ | 41 |
| | |
| Nützliche Kontakte und Links | 41 |
| PsychNAVI | 41 |
| • Wegweiser Bremerhaven | 41 |
| • Wegweiser Bremen | 41 |
| Weitere nützliche Links | 41 |

| | |
|---|----|
| Anhänge | 42 |
| Musterdokumente..... | 42 |
| • Betreuungsbekanntgabe..... | 42 |
| • Aktenregister..... | 43 |
| • Datenauskunft Schufa..... | 45 |
| • Forderungsaufstellung..... | 46 |
| • Selbstverwaltungserklärung..... | 47 |
| • Anzeigepflicht Vermögenssorge..... | 48 |
| • Anzeigepflicht Wohnung und Zwangsmaßnahmen..... | 50 |
| Checklisten..... | 52 |

QR-Codes



Um den Zugriff auf die in diesem Handbuch genannten Webseiten zu erleichtern, haben wir QR-Codes eingefügt. Mit diesen Codes können Sie die entsprechenden Webseiten direkt aufrufen. Sie benötigen lediglich ein Smartphone mit einer Kamera und einer integrierten Scanner-Funktion oder gegebenenfalls eine entsprechende App.



Hinweis zur Genderneutralität



Um eine bessere Lesbarkeit und Barrierefreiheit zu gewährleisten und gleichzeitig eine genderechte Sprache zu berücksichtigen, verwenden wir durchgängig genderneutrale Begriffe.

So bezeichnen wir beispielsweise gesetzliche Betreuer und Betreuerinnen als **Betreuungsperson**. Ebenso sprechen wir anstelle von „der bzw. die Betreute“ von der **betreuten bzw. betroffenen Person**.

Diese Praxis ermöglicht eine inklusive und verständliche Sprache für alle Leserinnen und Leser.



Herausgeber: Betreuungsverein Bremerhaven e. V.
Stedinger Str. 2
27568 Bremerhaven

Auflage: 1. Auflage, März 2025

Redaktion: Jan Zimmermann, Melanie Zimmermann-Otte,
Patrick Klöppel, Katja Mauermann

Layout/Druck: Medienwelten der EWW, Bremerhaven

Bildquellen: AdobeStock.com



Vorwort

Herzlich willkommen zu unserem Leitfaden für ehrenamtliche gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer im Land Bremen! Es ist uns eine Freude, Ihnen dieses umfassende Werk zur Verfügung zu stellen, das Ihnen als wertvolle Unterstützung in Ihrer wichtigen und verantwortungsvollen Aufgabe dienen soll.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Gesellschaft, indem sie Menschen in schwierigen Lebenslagen zur Seite stehen und ihnen helfen, ihre Rechte und Interessen zu wahren. Dieses Handbuch bietet Ihnen eine fundierte Einführung in das Betreuungsrecht und erläutert die verschiedenen Aspekte Ihrer Tätigkeit.

In den folgenden Kapiteln erfahren Sie alles Wichtige über den Bestellungsprozess zum Betreuer bzw. zur Betreuerin, die unterschiedlichen Aufgabenbereiche, für die Sie bestellt werden können, sowie über den Ablauf der Betreuung und deren Beendigung. Zudem geben wir Ihnen einen Überblick über die relevanten Institutionen wie die Betreuungsbehörde, das Betreuungsgericht und die Betreuungsvereine im Land Bremen.

Praktische Tipps sollen Ihnen helfen, Ihre Rolle als ehrenamtlicher Betreuer und Betreuerin erfolgreich auszufüllen. Wir informieren Sie über die Vorteile des Ehrenamts, wie beispielsweise die Ehrenamtskarte mit Vergünstigungen, Haftpflichtversicherungen und kostenlose Software, die Ihnen bei Ihrer Arbeit nützlich sein können.

Zusätzlich finden Sie im Anhang hilfreiche Checklisten und Musterschreiben, die Ihnen den Alltag als Betreuer erleichtern sollen.

Wir hoffen, dass dieser Leitfaden Ihnen wertvolle Informationen und Anregungen bietet und Sie in Ihrer wichtigen Arbeit unterstützt. Ihr Engagement ist von unschätzbarem Wert – gemeinsam können wir einen positiven Unterschied im Leben der Menschen herbeiführen, denen wir begegnen.

Mit besten Wünschen,

„Das Team des Betreuungsvereins Bremerhaven e. V.“

Einführung in das Betreuungsrecht

Was ist eine gesetzliche Betreuung

Die gesetzliche Betreuung ist in § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt und legt die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung fest. Eine Betreuung kann für volljährige Personen eingerichtet werden, wenn sie aufgrund bestimmter Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Zu den Gründen, die eine Betreuung erforderlich machen können, zählen psychische Krankheiten, wie beispielsweise Schizophrenie, körperliche Behinderungen, wie etwa Lähmungen, geistige Behinderungen, wie das Down-Syndrom, sowie seelische Behinderungen, wie Psychosen. Ziel der gesetzlichen Betreuung ist es, den betreuten Personen die notwendige Unterstützung zu bieten, um ihre rechtlichen und persönlichen Angelegenheiten angemessen zu regeln.

Ziele des Betreuungsrechts

Das Betreuungsrecht verfolgt mehrere zentrale Ziele, die darauf abzielen, die Rechte und Bedürfnisse von Personen, die Unterstützung benötigen, zu wahren und zu fördern. Ein wesentliches Anliegen ist es, eine „anonyme Betreuung“ zu vermeiden. Der persönliche Kontakt zwischen der Betreuungsperson und der betreuten Person ist unerlässlich, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen und individuelle Bedürfnisse besser zu verstehen.

Im Mittelpunkt der Betreuung steht stets der Wunsch der betreuten Person. Es ist von großer Bedeutung, dass deren Meinungen und Präferenzen in alle Entscheidungen einfließen. Das Betreuungsrecht soll sicherstellen, dass die Selbstbestimmung der betreuten Person so weit wie möglich erhalten bleibt.

Darüber hinaus zielt das Betreuungsrecht darauf ab, wesentliche Aspekte der persönlichen Rechtsfähigkeit zu bewahren. Dazu gehören Geschäftsfähigkeit, Wahlrecht, Testierfähigkeit,

Ehefähigkeit und Verfahrensfähigkeit. Diese Rechte sind grundlegend für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und sollen auch im Rahmen einer Betreuung nicht unnötig eingeschränkt werden.

Ein weiteres Ziel des Betreuungsrechts ist es, die Ausübung der elterlichen Sorge weiterhin zu ermöglichen. Eltern, für die eine Betreuung eingerichtet wurde, sollen in der Lage sein, ihre Verantwortung für ihre Kinder wahrzunehmen, soweit dies im besten Interesse des Kindes liegt.

Insgesamt strebt das Betreuungsrecht an, eine Balance zwischen notwendiger Unterstützung und der Wahrung der Autonomie des Einzelnen zu finden. Es soll dazu beitragen, dass Menschen in schwierigen Lebenslagen nicht nur geschützt werden, sondern auch aktiv an ihrem Leben teilnehmen können.

Grundsätze der Betreuung

❖ Erforderlichkeit

Der Grundsatz der Erforderlichkeit besagt, dass eine Betreuungsperson nur für die Angelegenheiten oder Aufgaben bestellt werden darf, die tatsächlich notwendig sind. Dies bedeutet, dass eine Betreuung nur dann eingerichtet wird, wenn die betreffenden Aufgaben nicht ebenso gut von der betreuten Person selbst oder durch andere Hilfen erledigt werden können.

Zudem ist die Betreuung auf bestimmte Aufgabenkreise oder Aufgabenbereiche beschränkt. Zu diesen Aufgabenkreisen gehören beispielsweise die Vermögenssorge, die Gesundheitsvorsorge, die Aufenthaltsbestimmung sowie die Vertretung gegenüber Behörden. Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass die Unterstützung gezielt und bedarfsgerecht erfolgt.

❖ Subsidiarität

Die Subsidiarität der Betreuung besagt, dass eine Vorsorgevollmacht Vorrang vor einer Betreuung hat. Das bedeutet, dass, wenn eine Person eine Vorsorgevollmacht erteilt hat, diese in der Regel anstelle einer Betreuung in Anspruch genommen werden sollte.

❖❖❖ Freiwilligkeit

Darüber hinaus gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit: Eine Betreuung darf nicht gegen den Willen der betroffenen Person eingerichtet werden. Nur in Ausnahmefällen, wenn die betroffene Person aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht mehr in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden, kann eine Betreuung auch gegen ihren Willen angeordnet werden. Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass die Autonomie und die Wünsche der betroffenen Personen respektiert werden, soweit es möglich ist.

Der Wille der betroffenen Person muss grundsätzlich respektiert werden. Allerdings gibt es bestimmte Einschränkungen, die berücksichtigt werden müssen.

So darf der Wille der betroffenen Person nicht übergangen werden, wenn eine Gefährdung höherrangiger Rechtsgüter der betroffenen Person vorliegt. Hierzu zählen insbesondere Aspekte wie die körperliche Unversehrtheit oder das Wohlbefinden. Zudem ist eine Einschränkung des Willens dann gerechtfertigt, wenn eine Verschlechterung der Lebens- und Versorgungssituation droht.

Der Wille der betroffenen Person wird dabei als Ausdruck seiner individuellen Bedürfnisse und Wünsche verstanden, jedoch kann dieser Wille auch durch äußere Umstände eingeschränkt sein. Eine solche Einschränkung ist nur dann zulässig, wenn eine ausreichende Tatsachengrundlage vorliegt, die die Notwendigkeit einer Abweichung vom Willen der betroffenen Person begründet.

❖❖❖ Keine tatsächliche Hilfeleistung

Der Grundsatz in der rechtlichen Betreuung besagt, dass die Betreuungsperson zwar die Pflicht hat, die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, jedoch nicht verpflichtet ist, tatsächliche Hilfeleistungen selbst zu erbringen. Vielmehr liegt es in seinem Ermessen, geeignete Fachkräfte oder Dienstleister zu beauftragen. Diese Verantwortung umfasst die Planung und Koordination von Unterstützungsangeboten, um sicherzustellen, dass die betreute Person die erforderliche Hilfe erhält.

Eine Ausnahme bilden lediglich Notgeschäfte, bei denen die Betreuungsperson unmittelbar handeln muss, um akute Gefahren abzuwenden

oder dringende Bedürfnisse der betreuten Person zu befriedigen.

Insgesamt verdeutlicht dieser Grundsatz die Rolle der Betreuungsperson als Organisator und Koordinator von Hilfsleistungen, während die tatsächliche Erbringung dieser Leistungen oft in die Hände von Fachleuten oder anderen Dienstleistern z.B. Pflegedienst, ambulante Eingliederungshilfe, gelegt wird. Dies ermöglicht eine effektive Unterstützung der betreuten Person unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Umstände.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 22. Juli 2009 (BGHZ 182, 116) befasst sich mit dem grundsätzlichen Vorrang des Willens des Betreuten in rechtlichen Angelegenheiten. Insgesamt verdeutlicht das Urteil die Balance zwischen der Achtung der Autonomie der betreuten Person und dem Schutz seiner grundlegenden Rechte und Interessen.



❖❖❖ Gesetzliche Betreuung bedeutet NICHT:

Gesetzliche Betreuung umfasst nicht die Erbringung pflegerischer oder ärztlicher Leistungen. Sie ist vielmehr darauf ausgerichtet, die rechtlichen Belange und Entscheidungen der betreuten Person zu unterstützen und zu vertreten. Dies bedeutet, dass die Betreuungsperson in erster Linie für die Organisation und Koordination von Hilfsangeboten zuständig ist, jedoch nicht selbst für die Durchführung von Pflege- oder medizinischen Maßnahmen verantwortlich ist.

Darüber hinaus schließt gesetzliche Betreuung auch keine direkten Dienstleistungen wie betreutes Wohnen, hauswirtschaftliche Versorgung oder Begleitung zum Arzt oder Ärztin ein. Diese Aufgaben können zwar Teil des Unterstützungsbedarfs einer betreuten Person sein, fallen jedoch in der Regel in den Bereich der sozialen Dienste oder anderer Fachkräfte.

Die gesetzliche Betreuung konzentriert sich somit auf die rechtlichen Aspekte und die Wahrung der Interessen der betreuten Person, während praktische Hilfeleistungen durch spezialisierte Dienstleister oder Angehörige bereitgestellt werden müssen.

❖ Stellung der Betreuungsperson:

Die Betreuungsperson muss das Wohl und die Wünsche der betreuten Person berücksichtigen und mit dieser seine Handlungen besprechen.

Durch die Einrichtung der Betreuung wird die betreute Person nicht geschäftsunfähig. Sie darf ihre Angelegenheiten auch selbst regeln (Ausnahme: Einwilligungsvorbehalt, § 1825 BGB).

Die Betreuungsperson ist Stellvertreter der betreuten Person (§ 1823 BGB). Sie muss die Angelegenheiten der betreuten Person in dem jeweiligen Aufgabenkreis/-bereich regeln.



„Der Grundsatz der Parteilichkeit“

Betreuung dient nicht zur Arbeitserleichterung von Behörden und Sozialleistungsträgern, nicht der Durchsetzung ärztlicher Vorstellungen, nicht der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, nicht dem Gläubigerschutz, dem Schutz der Nachbarn oder dem guten Gewissen der Familie.

(Ulrich Engelfried, Richter i.R. AG Hamburg-Barmbek)



Rechtsprechung

„Rein tatsächliche Hilfeleistungen, wie die erforderliche Begleitung zum Begutachtungstermin, hat der amtlich bestellte Betreuer grundsätzlich nicht zu erbringen, da derartige Tätigkeiten keinen rechtsfürsorgerischen Charakter haben, sie gehören in der Regel nicht zum Aufgabenkreis des Betreuers. Der Betreuer ist lediglich für die Organisation dieser tatsächlichen Hilfsmaßnahmen verantwortlich, soweit dies erforderlich ist.“

(SG Dresden, Urteil vom 24. Mai 2019 – S 35 R 1664/17)

Der Weg von der Betreuungsbedarfs- feststellung hin zur Bestellung

Das Verfahren zur Bestellung einer Betreuungsperson in Deutschland ist ein rechtlich geregelter Prozess, der darauf abzielt, Personen, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, zu unterstützen. Nachfolgend werden die wesentlichen Schritte des Verfahrens aufgezeigt:

Antragstellung: Das Verfahren beginnt in der Regel mit einem Antrag auf Betreuung. Dieser kann von der betroffenen Person selbst, Angehörigen, Freunden oder auch von Fachleuten (z.B. Ärzten und Ärztinnen oder Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen) gestellt werden. Der Antrag wird beim zuständigen Betreuungsgericht eingereicht.

Betreuungsbehörde: Die Betreuungsbehörde bietet umfassende Informationen und Beratungen für Antragstellende, Angehörige und betroffene Personen an. Sie klärt über das Verfahren der Betreuerbestellung auf, informiert über die Rechte und Pflichten von Betreuungspersonen sowie über alternative Unterstützungsangebote.

Prüfung des Antrags: Das Betreuungsgericht prüft den Antrag und entscheidet, ob ein Bedarf für eine Betreuung besteht. Hierbei wird insbesondere untersucht, ob die betroffene Person aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln.

Sozialbericht: Ein Sozialbericht der Betreuungsbehörde ist ein Dokument, das im Rahmen des

Verfahrens zur Bestellung einer Betreuungsperson erstellt wird. Er dient dazu, die Lebenssituation und die Bedürfnisse der betroffenen Person umfassend zu erfassen und darzustellen. Der Sozialbericht spielt eine wichtige Rolle bei der Entscheidungsfindung des Betreuungsgerichts. Erstellt wird der Bericht in der Regel von Fachkräften der Betreuungsbehörde und hat folgende wesentlichen Inhalte: Persönliche Daten, Angaben zum Gesundheitszustand und Lebensumstände, Bedarfsermittlung sowie Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Person.

Gutachten: In vielen Fällen beauftragt das Gericht eine Person, die Gutachten erstellt (z.B. eine ärztliche oder psychologische Fachperson), um den Gesundheitszustand der betroffenen Person zu beurteilen und festzustellen, ob eine Betreuung notwendig ist. Das Gutachten spielt eine entscheidende Rolle bei der Entscheidungsfindung des Gerichts.

Anhörung der betroffenen Person: Die betroffene Person hat das Recht, im Verfahren angehört zu werden. Das Gericht wird versuchen, ihre Wünsche und Vorstellungen bezüglich der Betreuung zu berücksichtigen.

Entscheidung des Gerichts: Nach Prüfung aller Unterlagen und Informationen trifft das Betreuungsgericht eine Entscheidung über die Bestellung einer Betreuungsperson. Wenn das Gericht zu dem Schluss kommt, dass eine Betreuung erforderlich ist, wird ein Aufgabenkreis festgelegt und eine geeignete Betreuungsperson bestellt.

Auswahl der Betreuungsperson: Die Auswahl erfolgt gemäß § 1816 BGB und orientiert sich an mehreren wesentlichen Kriterien, die sicherstellen sollen, dass die Betreuung im besten Interesse der betroffenen Person gestaltet wird. Zunächst ist festzuhalten, dass als Betreuungsperson in der Regel natürliche Personen in Betracht kommen.

Ein zentrales Element bei der Auswahl des Betreuers sind die Wünsche, Präferenzen und Vorstellungen der betroffenen Person selbst, die in den Auswahlprozess einfließen. Dies fördert nicht nur das Gefühl von Selbstbestimmung, sondern trägt auch dazu bei, eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Betreuungsperson und der betroffenen Person aufzubauen. Zudem müssen mögliche Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Es ist wichtig, dass die Betreuungsperson in der Lage ist, objektiv und im besten Interesse der betroffenen Person zu handeln. In Fällen, in denen enge persönliche

Beziehungen bestehen, sollte sorgfältig geprüft werden, ob diese Beziehungen die Entscheidungsfindung beeinflussen könnten.

Bei der Auswahl von Betreuungspersonen werden zunächst nahe Angehörige bevorzugt, da sie in der Regel ein besseres Verständnis für die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Person haben. Wenn im familiären Umfeld keine geeignete Person gefunden werden kann, wird vorrangig nach einer ehrenamtlichen Betreuungsperson ohne persönliche Bindung gesucht. Sollte auch in diesem Fall keine passende Person zur Verfügung stehen, wird eine qualifizierte berufliche Betreuungsperson in Betracht gezogen, wobei dies sowohl selbstständige Betreuungspersonen als auch Mitarbeitende von Betreuungsvereinen umfassen kann. Es besteht zudem die Möglichkeit, die Betreuung auf mehrere Betreuungspersonen aufzuteilen.

Wenn auch aus diesen Gruppen keine geeignete Person gefunden werden kann, bleibt letztlich die Option, einen Betreuungsverein oder die Betreuungsbehörde zu bestellen. Diese Alternativen sind jedoch nachrangig und werden nur selten in Anspruch genommen.

Aufgabenbereich festlegen: Der Aufgabenkreis wird definiert und umfasst verschiedene Aufgabenbereiche wie z.B. Gesundheitspflege, Vermögensverwaltung oder rechtliche Vertretung.

Mögliche Aufgabenbereiche

Seit dem 1. Januar 2023 wird der Gesamtumfang der Betreuung als „Aufgabenkreis“ (§ 1815 I BGB) bezeichnet, während die einzelnen Bereiche innerhalb dieses Kreises als „Aufgabenbereiche“ definiert sind. Der Aufgabenkreis setzt sich somit aus mehreren Aufgabenbereichen zusammen, die durch das Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet werden müssen.

Der Betreuungsrichter und Betreuungsrichterin haben bei der Festlegung des erforderlichen Aufgabenkreises einen gewissen Ermessensspielraum. Dies bedeutet, dass sie je nach individueller Fallgestaltung auch ungewöhnliche oder spezifische Bezeichnungen für die Aufgabenbereiche wählen kann. Beispiele hierfür sind:

- Bankangelegenheiten ohne Verfügungsbefugnis

- Gesundheitspflege ohne Einwilligung in ärztliche Maßnahmen
- Vertrag mit Pflegedienst abschließen
- Entrümpelung der Wohnung der betreuten Person

Diese Flexibilität ermöglicht es dem Betreuungsgericht, auf die spezifischen Bedürfnisse und Umstände der betreuten Person einzugehen und eine maßgeschneiderte Betreuung zu gewährleisten.

Vermögenssorge

Der Aufgabenkreis der Vermögenssorge umfasst eine Vielzahl von wichtigen Tätigkeiten, die darauf abzielen, das Vermögen der betreuten Person zu verwalten und zu sichern. Diese Aufgaben sind entscheidend, um die finanziellen Interessen der betreuten Person zu wahren und sicherzustellen, dass das Vermögen verantwortungsvoll und im besten Interesse verwaltet wird. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte der Vermögenssorge näher erläutert:

Geltendmachung von Zahlungsansprüchen: Ein zentraler Bestandteil der Vermögenssorge ist die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen jeglicher Art. Die Betreuungsperson hat die Verantwortung, alle der betreuten Person zustehenden Forderungen gegenüber Dritten aktiv einzufordern. Dies kann beispielsweise die Einziehung von Mietzahlungen, Versicherungsleistungen oder anderen finanziellen Ansprüchen (zum Beispiel existenzsichernde Leistungen) umfassen.

Prüfung und ggfs. Abwehr von Ansprüchen: Neben der Geltendmachung eigener Ansprüche obliegt es der Betreuungsperson auch, Ansprüche Dritter gegen die betreute Person zu prüfen und gegebenenfalls abzuwehren. Hierbei ist es wichtig, rechtzeitig zu reagieren und die Interessen der betreuten Person zu schützen, um finanzielle Nachteile zu vermeiden.

Schuldenverwaltung: Die Schuldenverwaltung gehört ebenfalls zum Aufgabenkreis der Vermögenssorge. Die Betreuungsperson muss sich um bestehende Verbindlichkeiten kümmern und gegebenenfalls Maßnahmen wie die Einleitung einer Regulierung, z. B. durch eine Privatinsolvenz, in die Wege zu leiten, wenn dies im Interesse der betreuten Person ist.

Konten- und Vermögensverwaltung: Die Verwaltung der Konten und des gesamten Vermögens der betreuten Person ist eine weitere zentrale Aufgabe. Die Betreuungsperson sorgt dafür, dass alle finanziellen Transaktionen ordnungsgemäß durchgeführt werden und dass das Vermögen in einer Weise verwaltet wird, die den Bedürfnissen der betreuten Person entspricht.

Verwaltung von Haus- und Grundeigentum: Die Verwaltung von Haus- und Grundeigentum umfasst eine Vielzahl von Tätigkeiten, die darauf abzielen, den Wert dieser Immobilien zu erhalten und gegebenenfalls zu steigern. Die Betreuungsperson ist verantwortlich für:

- Beauftragung geeigneter Handwerke oder Dienstleister für Instandhaltung und Reparaturen.
- Verwaltung von Mietverträgen durchführen oder einen entsprechenden Dienstleister zu beauftragen.
- Verkauf oder Verwertung in die Wege leiten, sofern dies im besten Interesse der betreuten Person sein sollte.

Vermögensanlage nach dem Grundsatz der Mündelsicherheit: Für nicht benötigtes Vermögen hat die Betreuungsperson die Pflicht, eine sichere und ertragreiche Anlage gemäß dem Grundsatz der Mündelsicherheit vorzunehmen. Dieser Grundsatz besagt, dass das Vermögen so angelegt werden muss, dass es vor Verlusten geschützt ist und gleichzeitig eine angemessene Rendite erzielt wird.

Vertretung in Erbangelegenheiten: Die rechtliche Unterstützung und Vertretung der betreuten Person in Fragen des Erbrechts, einschließlich der Durchsetzung von Ansprüchen aus Nachlässen oder der Klärung von Erbfolgen.

Fazit

Der Aufgabenkreis der Vermögenssorge umfasst die Verwaltung und den Schutz des Vermögens einer betreuten Person. Der Betreuer überwacht Einnahmen und Ausgaben, sorgt für den Lebensunterhalt und verwaltet Bankkonten sowie andere Vermögenswerte, um die finanziellen Interessen der betreuten Person zu wahren.



Gesundheitssorge

Die Gesundheitssorge ist ein wesentlicher Bestandteil der Betreuung, der darauf abzielt, die medizinische Versorgung und das Wohlbefinden der betreuten Person sicherzustellen. Die Betreuungsperson hat dabei eine Vielzahl von Aufgaben zu erfüllen, um die gesundheitlichen Belange der betreuten Person umfassend zu vertreten und zu fördern:

Ausreichender Krankenversicherungsschutz:

Ein grundlegendes Element der Gesundheitssorge ist die Gewährleistung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die betreute Person. Die Betreuungsperson muss sicherstellen, dass die betreute Person über eine angemessene Krankenversicherung verfügt, die alle notwendigen medizinischen Behandlungen abdeckt und somit einen lückenlosen Schutz bietet.

Zustimmung zu Behandlungsverträgen:

Wenn die betreute Person nicht in der Lage ist, selbstständig Entscheidungen über ihre medizinische Behandlung zu treffen, obliegt es der Betreuungsperson, Zustimmung zu Behandlungsverträgen, Untersuchungen und Heilmaßnahmen zu erteilen. Dies ist besonders wichtig in Situationen, in denen die betreute Person aufgrund von Krankheit oder geistiger Einschränkung nicht einwilligungsfähig ist.

Sorge für Pflege und Rehabilitationsmaßnahmen:

Die Betreuungsperson trägt auch die Verantwortung dafür, dass die betreute Person Zugang zu geeigneten Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen erhält. Dies umfasst die Organisation von ambulanter oder stationärer Pflege sowie die Koordination von Rehabilitationsprogrammen, um die Genesung und Lebensqualität nachhaltig zu fördern.



Überwachung von Behandlungen und

Pflegetätigkeiten: Eine zentrale Aufgabe der Betreuungsperson besteht darin, die durchgeführten Behandlungen und Pflegetätigkeiten kontinuierlich zu überwachen. Die Betreuungsperson muss sicherstellen, dass alle Maßnahmen im besten Interesse der betreuten Person durchgeführt werden und den erforderlichen Standards entsprechen.

Einholung von Genehmigungen des Betreuungsgerichts:

Bei medizinischen Eingriffen, die als besonders riskant oder invasiv gelten, ist es unerlässlich, vorab die Genehmigung des zuständigen Betreuungsgerichts einzuholen. Diese Maßnahme dient dem Schutz der betreuten Person und stellt sicher, dass alle Risiken und möglichen Folgen sorgfältig abgewogen werden.

Überwachung der Einhaltung von Patientenverfügungen:

Patientenverfügungen enthalten klare Anweisungen der betreuten Person zu medizinischen Behandlungen und Interventionen für den Fall, dass diese selbst nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen. Die Betreuungsperson hat sicherzustellen, dass diese Wünsche respektiert werden und dass alle medizinischen Maßnahmen im Einklang mit den festgelegten Vorgaben stehen.

Beantragung und Erweiterung von Pflegegraden

und Schwerbehinderungen: Die Betreuungsperson ist verantwortlich für die Beantragung oder Erweiterung von Pflegegraden sowie für die Beantragung der Anerkennung einer Schwerbehinderung und ggf. eines Schwerbehindertenausweises. Dies umfasst das Zusammenstellen aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise sowie das Führen von Gesprächen mit den zuständigen Behörden. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die betreute Person die notwendige Unterstützung erhält, um ihre Lebensqualität zu verbessern und angemessene Pflegeleistungen in Anspruch nehmen zu können.

Fazit:

Durch den Aufgabenkreis der Gesundheitssorge trägt der Betreuer entscheidend dazu bei, dass die gesundheitlichen Belange des Betreuten gewahrt bleiben und er die notwendige medizinische Versorgung sowie Unterstützung erhält.



Aufenthaltsbestimmung

Der Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ bezieht sich auf die rechtlichen und organisatorischen Aspekte, die mit dem Wohnort und der Unterbringung einer betreuten Person verbunden sind. Dieser Aufgabenkreis umfasst typischerweise folgende Punkte:

Regelung der Wohnverhältnisse: Festlegung, wo die betreute Person wohnen soll, einschließlich der Entscheidung über geeignete Wohnformen (z. B. eigene Wohnung, Pflegeheim).

Anmietung und Kündigung von Wohnraum: Verantwortung für die Anmietung neuer Wohnräume sowie die Kündigung bestehender Mietverhältnisse.

Abschluss von Mietverträgen: Durchführung und Verwaltung von Mietverträgen, insbesondere in Bezug auf Pflegeeinrichtungen oder andere betreute Wohnformen.

Ordnungsbehördliche An-, Ab- und Ummeldungen: Sicherstellung, dass alle erforderlichen Meldungen bei den zuständigen Behörden erfolgen, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen.

Ausweispflichten: Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Identifikation und Registrierung gemäß § 17 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG).

Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts: Festlegung des Hauptwohnsitzes der betreuten Person, was für verschiedene rechtliche Belange von Bedeutung ist.

Freiheitsentziehende Unterbringungen: In bestimmten Situationen kann es notwendig sein, eine freiheitsentziehende Maßnahme zu veranlassen, wobei dies nur mit Genehmigung des Gerichts geschehen darf.



Fazit:

Insgesamt zielt der Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ darauf ab, die Lebenssituation der betreuten Person zu stabilisieren und sicherzustellen, dass ihre Bedürfnisse im Hinblick auf Unterkunft und Wohnverhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

Wohnungsangelegenheiten

Der Aufgabenbereich der Wohnungsangelegenheiten umfasst wesentliche Aspekte des Aufenthaltsbestimmungsrechts und beinhaltet folgende Punkte:

Abschluss und Erhaltung von Mietverträgen: Die Verantwortung für die Anmietung geeigneter Wohnräume sowie die Sicherstellung, dass bestehende Mietverhältnisse ordnungsgemäß aufrechterhalten werden.

Kündigung des Mietverhältnisses: Die Befugnis, Mietverträge zu kündigen, wenn dies im besten Interesse des Betreuten ist oder aus anderen rechtlichen Gründen erforderlich wird (Achtung: Ggf. betreuungsrichterliche Genehmigung erforderlich, wenn die betreute Person nicht einwilligungsfähig ist).

Organisation des Umzugs: Die Planung und Durchführung von Umzügen, um einen reibungslosen Wechsel in eine neue Wohnsituation zu gewährleisten.

Auflösung des Haushalts: Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Auflösung eines Haushalts, einschließlich der Regelung bzgl. Möbeln und persönlicher Gegenständen.

Fazit:

Insgesamt zielt dieser Aufgabenbereich darauf ab, die Wohnsituation der betreuten Person zu regeln und sicherzustellen, dass ihre Lebensqualität und Sicherheit an erster Stelle stehen.



Sonderfall: Kündigung der Wohnung gegen den Willen der betreuten Person

Bei der Kündigung einer Wohnung ist nur ausnahmsweise den Wünschen der betreuten Person nicht zu entsprechen, soweit die Person oder das Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und die betreute Person diese Gefahr aufgrund Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder dies der Betreuungsperson nicht zumuten ist.

Sonderfall: Entrümpelung (Messie)

Entrümpelung einer Wohnung kann als **Aufgabenbereich** einer Betreuungsperson bestimmt werden. Dies ist allerdings nur möglich, wenn eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der betreuten Person durch das Vermüllen besteht.

Vertretung vor Ämtern und Behörden

Der Aufgabenbereich der Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten umfasst die umfassende Vertretung der betreuten Person in verschiedenen rechtlichen und administrativen Belangen. Zu den wesentlichen Aspekten gehören:

Außergerichtliche und gerichtliche Vertretung: Die Verantwortung für die rechtliche Vertretung der betreuten Person sowohl in außergerichtlichen als auch in gerichtlichen Verfahren, um ihre Interessen zu wahren und durchzusetzen.

Vertretung gegenüber Behörden im Verwaltungsverfahren: Die Unterstützung und Vertretung der betreuten Person in allen Angelegenheiten, die mit Behörden zu tun haben, einschließlich der Kommunikation und Verhandlungen mit diesen.

Antragstellung bei Sozialämtern, Arbeitsämtern, Jobcentern und Landesämtern: Die Einreichung von Anträgen auf Leistungen wie beispielsweise Schwerbehindertenausweise oder Buskarten sowie anderen sozialen Unterstützungsleistungen, um sicherzustellen, dass die betreute Person alle ihr zustehenden Hilfen erhält.

Fazit:

Insgesamt zielt dieser Aufgabenbereich darauf ab, die rechtlichen Interessen der betreuten Person umfassend zu vertreten und ihr den Zugang zu notwendigen sozialen Leistungen sowie rechtlicher Unterstützung zu erleichtern.



Postangelegenheiten

Der Aufgabenbereich der Postangelegenheiten umfasst die Regelung des Fernmeldeverkehrs der betreuten Person und beinhaltet folgende wesentlichen Aspekte:

Entscheidung über den Fernmeldeverkehr: Die Betreuungsperson hat die Befugnis, Entscheidungen über den Kommunikationsfluss der betreuten Person zu treffen, um ihre Interessen und Bedürfnisse zu wahren.

Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post: Die Betreuungsperson kann die Post der betreuten Person entgegennehmen, öffnen und gegebenenfalls anhalten. Diese Maßnahmen setzen jedoch eine ausdrückliche richterliche Bestimmung voraus (§ 1815 Abs. 2 Nr. 6 BGB).



Fazit:

Insgesamt zielt dieser Aufgabenkreis darauf ab, sicherzustellen, dass die betreute Person in ihren Kommunikationsmöglichkeiten angemessen unterstützt wird und gleichzeitig ihre Rechte gewahrt bleiben. Dabei ist der Aufgabenkreis nur notwendig, um die sachgerechte Erledigung der im Übrigen übertragenen Aufgabenbereiche zu gewährleisten (Annexkompetenz).

Einwilligungsvorbehalt

Der Einwilligungsvorbehalt ist ein rechtliches Instrument, das in der Regel im Rahmen der Vermögenssorge eingerichtet wird, um den Schutz der betreuten Person zu gewährleisten. Er kann zusätzlich zur Betreuung angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Insbesondere wird ein Einwilligungsvorbehalt dann relevant, wenn die betreute Person droht, sich selbst schwer zu schädigen, insbesondere in finanziellen Angelegenheiten.

Voraussetzungen für den Einwilligungsvorbehalt: Um einen Einwilligungsvorbehalt einzurichten, muss nachgewiesen werden, dass die betreute Person aufgrund ihrer persönlichen Umstände oder ihres Verhaltens nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen, die zu erheblichen Nachteilen für ihr Vermögen führen können. Dies kann beispielsweise der Fall sein,

wenn sie impulsiv handelt oder nicht in der Lage ist, die Konsequenzen ihrer finanziellen Entscheidungen richtig einzuschätzen.

Geltungsbereich des Einwilligungsvorbehalts:

Der Einwilligungsvorbehalt muss sich auf bestimmte Aufgabenkreise der Betreuungsperson beziehen. Innerhalb dieser festgelegten Bereiche gilt die betreute Person als beschränkt geschäftsfähig. Das bedeutet, dass sie für bestimmte rechtliche Handlungen die Zustimmung der Betreuungsperson benötigt.

Genehmigung von Willenserklärungen:

Alle Willenserklärungen der betreuten Person innerhalb des durch den Einwilligungsvorbehalt definierten Rahmens müssen von der Betreuungsperson genehmigt werden. Dies stellt sicher, dass die betreute Person vor potenziellen finanziellen Schäden geschützt wird und ihre Interessen gewahrt bleiben. Die Betreuungsperson hat somit die Verantwortung, alle relevanten Entscheidungen sorgfältig zu prüfen und nur solche Genehmigungen zu erteilen, die im besten Interesse der betreuten Person sind.

Fazit:

Insgesamt dient der Einwilligungsvorbehalt dazu, eine Balance zwischen dem Schutzbedürfnis der betreuten Person und deren Autonomie herzustellen und sicherzustellen, dass finanzielle Entscheidungen verantwortungsvoll getroffen werden.

Achtung:

Sobald die Gründe für den Einwilligungsvorbehalt nicht mehr bestehen, ist das Betreuungsgericht unverzüglich darüber zu informieren.



Ende der Betreuung

Die Betreuung einer Person kann aus verschiedenen Gründen enden. Grundsätzlich gilt, wenn eine Betreuung nicht mehr erforderlich ist, muss sie beendet werden. Im Folgenden werden einige der häufigsten Gründe für das Ende einer Betreuung erläutert:

Wegfall der Betreuungsbedürftigkeit: Verbessert sich der Gesundheitszustand der betreuten Person und ist sie wieder in der Lage, ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln kann die betreute Person oder ein Angehöriger einen Antrag auf Aufhebung der Betreuung beim zuständigen Betreuungsgericht stellen.

Tod der betreuten Person: Der Tod der betreuten Person führt automatisch zur Beendigung der Betreuung. In diesem Fall wird das Betreuungsverfahren eingestellt, und die rechtlichen Angelegenheiten werden im Rahmen des Erbrechts geregelt.

Wechsel der Betreuungsperson: Wenn eine neue Betreuungsperson bestellt wird, endet die vorherige Betreuung mit dem Inkrafttreten der neuen Betreuungsperson. Dies kann beispielsweise aufgrund eines Betreuerwechsels geschehen, wenn die bisherige Betreuungsperson nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen oder wenn eine andere Person als besser geeignet erachtet wird.



Auf Antrag der Betreuungsperson bei Unzumutbarkeit: Wenn Betreuungsperson aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen



Fehlende Eignung der Betreuungsperson: Wenn sich herausstellt, dass die Betreuungsperson nicht über die notwendigen Fähigkeiten oder Kenntnisse verfügt, um die Bedürfnisse der betreuten Person angemessen zu erfüllen



Wechsel zwischen beruflicher und ehrenamtlicher Betreuung: In einigen Fällen kann es sinnvoll sein, zwischen beruflicher und ehrenamtlicher Betreuung zu wechseln. Insbesondere, wenn eine andere Form der Betreuung als besser geeignet erscheint.



Tod der Betreuungsperson: Der Tod einer Betreuungsperson ist ein tragischer Anlass für einen notwendigen Wechsel. In diesem Fall muss umgehend eine neue Betreuungsperson bestellt werden.

Aufhebung durch das Gericht: Das Betreuungsgericht kann die Betreuung auch aufheben, wenn es feststellt, dass die Voraussetzungen für eine Betreuung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Interessen der betreuten Person dies erfordern.

Ablauf einer festgelegten Frist: In einigen Fällen kann eine Betreuung auch zeitlich befristet sein. Wenn diese Frist abläuft und keine Verlängerung beantragt wird oder erforderlich ist, endet die Betreuung automatisch.

Betreuungsbehörde

Die Betreuungsbehörde ist die zuständige lokale Behörde für alle Belange im Bereich der Betreuung. Zu ihren Aufgaben gehören die Beratung und Unterstützung vor der Einrichtung einer Betreuung, die Unterstützung des Betreuungsgerichts bei Sachverhaltsermittlungen, der Benennung von Betreuungspersonen sowie bei Vorführungsaufgaben (im Rahmen von Unterbringungen oder unterbringungsähnlichen Maßnahmen). Darüber hinaus beglaubigt sie Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und führt in nachrangiger Funktion auch Betreuungen durch.

Als Stammbehörde ist sie zudem verantwortlich für die Registrierung von Berufsbetreuungspersonen und die Überprüfung der persönlichen Eignung ehrenamtlicher Betreuungspersonen. Außerdem bietet sie Beratung und Unterstützung für ehrenamtliche sowie hauptamtliche Betreuungspersonen an.

Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen, insbesondere im Hinblick auf die ehrenamtliche Übernahme rechtlicher Betreuungen. Neue ehrenamtliche Betreuungspersonen werden dem Betreuungsverein gemeldet. Bei Fragen zur Betreuung durch Ehrenamtliche wird ebenfalls auf die Beratungsangebote der Betreuungsvereine verwiesen.

Eignungsprüfung

Seit Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 ist es zur Qualitätssicherung erforderlich, dass berufliche Betreuungspersonen bei ihrer zuständigen Stammbehörde registriert werden. Für dieses Verfahren sind diverse Nachweise zu erbringen: Sachkundenachweise, bestehen einer Haftpflichtversicherung und Nachweis über die Zuverlässigkeit. Zudem findet ein persönliches Eignungsgespräch bei der Stammbehörde statt.

Auch ehrenamtliche Betreuungspersonen haben ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit bei der zuständigen Betreuungsbehörde feststellen zu lassen. Als Nachweis dafür sind eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis und ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz erforderlich.

Ein persönliches Eignungsgespräch wird ebenfalls in der Behörde durchgeführt. Die persönliche Eignung umfasst die Fähigkeit, die Wünsche der betreuten Person zu erkennen und diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Während spezielle Fachkenntnisse keine Voraussetzung für die persönliche Eignung sind, ist es wichtig, dass die Motivation vorhanden ist, sich im Einzelfall die erforderlichen Kenntnisse anzueignen.

Den Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis erhalten Sie über das Vollstreckungsportal der Länder:



 www.vollstreckungsportal.de

Wählen Sie dabei den Button „Registrierung Auskunft“ oder „Registrierung mit neuem Personalausweis“ (sofern die Online-Funktion Ihres Ausweises freigeschaltet ist)

Geben Sie Ihre Daten gemäß den Eintragungen auf Ihrem Personalausweis ein. Sie erhalten im Anschluss eine E-Mail mit einer Bestätigung. Ein paar Tage später erhalten Sie einen PIN-Brief. Mit dieser PIN können Sie sich über den Link in der zuvor erhaltenen E-Mail in das Vollstreckungsportal einloggen.

Klicken Sie nun auf „Anmeldung Öffentlichkeit“ und wählen Sie den Button „Schuldnerverzeichnis“. Als Einsichtsgrund können Sie nun verschiedene Wahlmöglichkeiten auswählen. Wählen Sie: „Zur Auskunft über ihn selbst betreffende Eintragung“. Im Anschluss können Sie ein PDF-Dokument erstellen, das entweder ausgedruckt oder als E-Mail-Anhang an die Stammbehörde weitergeleitet werden kann.





Adressen der örtlichen Betreuungsbehörden im Land Bremen

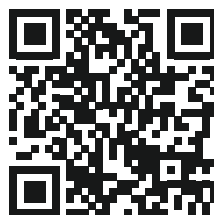
Bremen

Amt für Soziale Dienste Bremen

Betreuungsbehörde
Hans-Böckler-Straße 9
28217 Bremen

 0421 361 19530


 betreuungsbehoerde@afsd.bremen.de



Bremerhaven

Betreuungsbehörde Magistrat Bremerhaven

Bgm.-Smidt-Str. 20, 3. OG
27568 Bremerhaven

 0471 590 3425

 betreuungsbehoerde@magistrat.bremerhaven.de



Betreuungsverein

Betreuungsvereine nehmen eine zentrale Stellung im Betreuungswesen ein, die ihnen insbesondere durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zugewiesen wird. Dieses Gesetz definiert sowohl die gesetzlichen Aufgaben der Vereine als auch die Notwendigkeit ihrer Anerkennung durch die jeweiligen Bundesländer. In der Regel beschäftigen Betreuungsvereine hauptamtliche Mitarbeitende, die selbst gesetzliche Betreuungen führen und als Vereinsbetreuer und Vereinsbetreuerinnen bezeichnet werden.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Vereine gehören:

- Die Durchführung von Informationsveranstaltungen zu betreuungsrechtlichen Themen, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen.
- Die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuungspersonen.
- Die Einarbeitung, kontinuierliche Fortbildung sowie Beratung und Unterstützung dieser ehrenamtlichen Betreuungspersonen.
- Der Abschluss von Vereinbarungen mit ehrenamtlich tätigen Personen.
- Die Unterstützung und Beratung von Bevollmächtigten.

Die meisten Betreuungsvereine sind Mitglied eines Wohlfahrtsverbandes. Die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Betreuungsvereine sind kostenlos, und es ist nicht erforderlich, Mitglied eines Vereins zu sein, um diese Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Anbindung

Der Betreuungsverein begleitet und unterstützt ehrenamtliche Betreuungspersonen bei ihrer Tätigkeit durch Informations- und Beratungsangebote. Sie können sich für eine kontinuierliche und regelmäßige Unterstützung in Ihrer Betreuungsarbeit einem Betreuungsverein „anbinden“. Diese Anbindung wird in der Regel mit einer Rahmenvereinbarung geschlossen. Es ist nicht erforderlich Mitglied des Vereins zu werden und die Anbindung ist vollkommen kostenfrei. Ziel der Anbindung an einen Betreuungsverein ist die Stärkung der Qualität der Betreuungsführung zum Wohle der betreuten Person.

Folgende Vorteile ergeben sich aus dieser Anbindung:

- Der Verein benennt eine feste Kontaktperson, die der ehrenamtlichen Betreuungsperson jederzeit unterstützend zur Seite steht und Kenntnis des konkreten Betreuungsfalles hat.
- Der Betreuungsverein bietet Ihnen die Übernahme einer Verhinderungsbetreuung an.
- Die Vereinbarung dient gegenüber der Betreuungsbehörde als Nachweis für die persönliche Eignung als ehrenamtlicher Betreuungsperson.
- Die Führung von gesetzlichen Betreuungen ist oft sehr komplex und ist geprägt von sich ständig ändernden Rechtslagen. Ehrenamtliche Betreuungspersonen erhalten jederzeit Unterstützung und können sich über gesetzliche und sonstige Änderungen informieren.

Die Vereinbarung kann jederzeit gekündigt werden.



Verhinderung

Wenn die ehrenamtliche Betreuungsperson persönlich aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Sonstigem verhindert sein sollte, kann eine Verhinderungsbetreuungsperson (§ 1817 Abs. 4 BGB) bestellt werden. Die Verhinderungsbetreuungsperson führt dann während Ihrer Abwesenheit/Verhinderung die Betreuung bis Sie wieder zur Verfügung stehen.

Die Verhinderungsbetreuung kann ebenfalls ehrenamtlich geführt werden, aber auch durch eine hauptamtlichen Berufs- oder Vereinsbetreuungsperson. Auch der Betreuungsverein selbst kann für eine Verhinderungsbetreuung bestellt werden.

Sollten die ehrenamtliche Betreuungsperson sich dazu entschließen, sich einem Betreuungsverein anzubinden und die Verhinderungsbetreuung durch den Verein oder einen Mitarbeitenden eines Vereins durchführen zu lassen, sollte frühzeitig Kontakt zu dem örtlichen Betreuungsverein aufgenommen werden.

Voraussetzung für eine gelingende Vertretung ist der Austausch von Daten und Informationen unter Beachtung des Datenschutzgesetzes. Nur eine rechtzeitige sowie sorgfältige Planung und Vorbereitung des Vertretungsfalls kann gewährleisten, dass die Bedürfnisse und Interessen der betreuten Person jederzeit angemessen berücksichtigt werden. Sie stellt sicher, dass der Verhinderungsbetreuungsperson im Bedarfsfall rasch einsatzfähig ist.

Im Betreuungsverein wird diesbezüglich eine Vereinbarung bzgl. der Verhinderungsbetreuung zu treffen sein. Einige Betreuungsvereine beantragen mit dieser Vereinbarung die prophylaktische Bestellung zum Verhinderungsbetreuungsperson. Dies ermöglicht es der Verhinderungsbetreuungsperson auch kurzfristig in die Verhinderungsbetreuung einzutreten, sollte z.B. durch eine unvorhersehbare Erkrankung der Verhinderungsfall unerwartet eintreten.

Die Verhinderungsbetreuungsperson übernimmt den seitens des Betreuungsgerichts zugeteilten Aufgabenbereich. Für hierüber hinausgehende Aufgaben bzw. solche, die nicht ausdrücklich in der Bestellungsurkunde genannt sind, besteht keine rechtliche Grundlage. Die Ausübung der Verhinderungsbetreuung endet mit Wegfall der tatsächlichen Gründe der Verhinderung der Betreuungsperson.

Nach Ende der Ausübung der Verhinderungsbetreuung ist die Verhinderungsbetreuungsperson verpflichtet, die ehrenamtliche Betreuungsperson über alle relevanten Vorkommnisse während der Verhinderung zu unterrichten.

Wenn das Gericht für die Zeit tatsächlicher Verhinderung eine berufsmäßig tätige Betreuungsperson bestellt, kann es sein, dass die pauschale Aufwandsentschädigung zeitanteilig für die Tage gekürzt wird, an denen die Verhinderungsbetreuungsperson tätig gewesen ist.

Beratung und Unterstützung

Die Betreuungsvereine bieten allen ehrenamtlich tätigen Betreuungspersonen umfassende Beratung und Unterstützung in ihrer Betreuungsarbeit an. Diese Angebote sind kostenfrei und erfordern keine Mitgliedschaft oder Anbindung an einen Verein. Jeder Betreuungsverein verfügt über qualifizierte Mitarbeitende, die telefonisch, per E-Mail oder in speziell eingerichteten Sprechstunden sowie nach Terminvereinbarung zur Verfügung stehen.

Die Beratung konzentriert sich auf betreuungs-spezifische Fragestellungen, insbesondere darauf, Anspruchsgrundlagen wie existenzsichernde Leistungen (z. B. Bürgergeld oder Sozialhilfe) zu ermitteln, um die Rechte und Ansprüche der betroffenen Person zu sichern. Darüber hinaus werden auch praktische Themen behandelt, wie etwa Unterstützung bei der Antragstellung, Überprüfung von Leistungsbescheiden und Erstellung von Widersprüchen.



Zusätzlich können Fragen zur Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht (z. B. Erstellung eines Jahresberichts), zu den Rechten und Pflichten gesetzlicher Betreuungspersonen sowie zur direkten Arbeit mit den betreuten Personen (z. B. unterstützte Entscheidungsfindung oder Krisenintervention) Gegenstand der Beratung sein.

Fortbildungen

Jeder Betreuungsverein bietet ein vielfältiges Fortbildungsprogramm an, das für Ehrenamtliche kostenfrei ist. Die Anmeldung erfolgt für **Bremen und Bremen Nord** unter:

 kwadrat-veranstaltungsservice@werkstatt.bremen.de

oder **Telefon: 0421-361-15528**

und für **Bremerhaven** direkt über den Betreuungsverein Bremerhaven:

 info@betreuungsverein-bremerhaven.de

oder **Telefon: 0471-95459-0.**

Die Themen der Fortbildungen umfassen unter anderem allgemeine Fragen zum Betreuungsrecht, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen. Darüber hinaus werden Einführungsseminare und Gesprächskreise angeboten.

Jährlich veröffentlicht die überörtliche Betreuungsbehörde ein aktualisiertes Fortbildungsprogramm, das alle relevanten Schulungen im Land Bremen umfasst. Dieses Programm kann über die Betreuungsvereine sowie die Betreuungsbehörden angefordert werden.

Online finden Sie das Fortbildungsprogramm unter:



 www.soziales.bremen.de/betreuung/publikationen

Adressen der Betreuungsvereine im Land Bremen

Bremen

Hilfswerk Bremen e.V.
Vegesacker Str. 59
28217 Bremen

Tel.: 0421 222 15 23
Fax: 0421 222 15 259



 betreuungsverein@hilfswerk-bremen.de

 www.hilfswerk-bremen.de

DRK-Kreisverband Bremen e.V.
Referat Betreuungsrecht
Wachmannstraße 9
28209 Bremen

Tel.: 0421 3403140
Fax: 0421 3403-144



 betreuungsrecht@drk-bremen.de


 www.drk-bremen.de/referat-betreuungsrecht

Bremerhaven

Betreuungsverein Bremerhaven e.V.
Stedinger Straße 2
27568 Bremerhaven

Tel: 0471 95459 0
Fax: 0471 9545970



 ehrenamtliche@betreuungsverein-bremerhaven.de

 www.betreuungsverein-bremerhaven.de

Betreuungsgericht

Verpflichtungsgespräch

Kurz nach der Bestellung einer gesetzlichen Betreuung findet ein Verpflichtungsgespräch gemäß § 1861 BGB statt, in der Regel mit dem zuständigen Rechtspfleger oder der Rechtspflegerin. In diesem Gespräch werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betreuungsperson im Rahmen der gesetzlichen Betreuung ausführlich besprochen.

Der Inhalt des Gesprächs umfasst unter anderem, wie die verschiedenen Aufgaben zu erledigen sind, sowie die Auskunfts- und Meldepflichten der Betreuungsperson. Zudem werden die Berichtspflichten erläutert, die im Verlauf der Betreuung zu beachten sind.

Ein wichtiger Bestandteil des Gesprächs ist auch der Hinweis auf Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, die den Betreuungspersonen zur Verfügung stehen.

Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Beratung durch das Betreuungsgericht ausschließlich auf betreuungsrechtliche Fragen beschränkt, die aus der Führung der Betreuungen resultieren. Für spezifische Fragestellungen und rechtliche Anliegen in konkreten Fällen sollte daher eine andere Beratungsstelle, wie beispielsweise ein Betreuungsverein, konsultiert werden.

Aufsicht

§ 1862 BGB legt die Aufsicht des Betreuungsgerichts über die Tätigkeit der Betreuungsperson fest. Das Gericht ist als „Auftraggeber“ verantwortlich dafür, die Einhaltung der Pflichten der Betreuungsperson zu überwachen und sicherzustellen, dass deren Handlungen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben stehen. Diese Aufsicht erfolgt in der Regel durch die regelmäßig einzureichenden Berichte und Rechnungslegungen, die die Betreuungsperson erstellen muss. Darüber hinaus tragen auch die Genehmigungserfordernisse sowie die Anzeige- und Mitteilungspflichten im betreuungsrechtlichen Kontext zur effektiven Kontrolle durch das Gericht bei.

Die rechtliche Betreuung stellt einen tiefen Eingriff in die Rechte der betreuten Personen dar

und ist daher eine sehr sensible Angelegenheit. Um Missbrauch zu vermeiden, ist es von großer Bedeutung, dass die Arbeit der Betreuungsperson so transparent wie möglich gestaltet wird. Häufig kommt es im Zusammenhang mit der Betreuung zu Beschwerden von Angehörigen oder anderen Beteiligten, die der Meinung sind, dass die Betreuungsperson ihren Pflichten nicht ausreichend nachkommt. Oftmals liegt dies jedoch daran, dass die Aufgaben der Betreuungsperson missverstanden werden.

Es ist wichtig zu betonen, dass es bei der Betreuung um rechtliche Vertretung geht und nicht um direkte Hilfeleistungen. Ein Beispiel hierfür ist die Vermögenssorge: Dies bedeutet nicht, dass die Betreuungsperson Einkäufe selbst erledigt, sondern vielmehr, dass sie organisiert (zum Beispiel über einen Pflegedienst), dass diese Aufgaben durchgeführt werden.

Im Falle von Beschwerden ist es entscheidend, eine umfassende Dokumentation vorhalten zu können, aus der hervorgeht, welche Aufgaben die Betreuungsperson wie erfüllt hat. Es empfiehlt sich daher, stets Aktennotizen anzufertigen, um im Falle von gerichtlichen Beschwerden detailliert darlegen zu können, was getan wurde und welche Aspekte nicht in den Aufgabenbereich der Betreuungsperson fallen. Auch Sachstandsmitteilungen an das Amtsgericht können hilfreich sein, wenn Herausforderungen auftreten.

Darüber hinaus müssen oft schwierige Entscheidungen im Rahmen der Betreuung getroffen werden. In solchen Fällen ist es ratsam, sich ausreichend beraten zu lassen und alle Entscheidungen sowie Abwägungen sorgfältig zu dokumentieren. Bei Pflichtverletzungen kann es zudem zu Anhörungen vor Gericht kommen.

Berichte

Die Vorlagen für die Berichte erhalten Sie bei Ihrem Betreuungsgericht. Alternativ können Sie diese auch auf der folgenden Website des Betreuungsvereins Bremerhaven herunterladen. Die Zugangsdaten finden Sie im Kapitel „Betreuungsführung – Checklisten und Musterdokumente“.

Tipps:

Bei Fragen zur Erstellung der Berichte empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Betreuungsverein zu wenden.



❖ Anfangsbericht

Ein Anfangsbericht ist von der Betreuungsperson zu erstellen, sowohl bei der erstmaligen Anordnung einer Betreuung als auch im Falle eines Betreuerwechsels, unabhängig vom jeweiligen Aufgabenkreis. Bei der Vermögenssorge ist zudem ein Vermögensverzeichnis beizufügen. Der Bericht muss innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung der Betreuungsperson eingereicht werden; der Rechtspfleger oder die Rechtspflegerin kann jedoch auch kürzere Fristen festlegen (§ 1864 Abs. 1 BGB).



Tipp:

Bei Ehrenamtlichen Betreuungspersonen mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zur betreuten Person entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Anfangsberichtes.

Der Anfangsbericht hat in erster Linie die Aufgabe, die ermittelten Wünsche und den mutmaßlichen Willen der betreuten Person darzustellen. Die darauf basierenden Jahresberichte bauen auf diesem Dokument auf.

INHALT DES ANFANGSBERICHTS:

Persönliche Situation:

- Alter und Aufenthaltsort
- Lebens-, Wohn- und Arbeitssituation
- Fähigkeiten und Ressourcen
- Beeinträchtigungen und Schwierigkeiten
- Sozialverhalten der betreuten Person sowie familiäre und soziale Kontakte

Ziele der Betreuung und Maßnahmen:

- Welche Ziele wurden für die Betreuung formuliert?
- Welche Vereinbarungen wurden mit der betreuten Person getroffen? Was übernimmt die betreute Person selbst, was wird von der Betreuungsperson übernommen?

- Welche Tätigkeiten hat die Betreuungsperson bereits durchgeführt, insbesondere im Hinblick auf den Rehabilitationsgrundsatz? Welche Maßnahmen sind geplant?
- Hat bereits eine Kontaktaufnahme zur betreuten Person stattgefunden?

Wünsche der betreuten Person:

- Welche Wünsche wurden hinsichtlich der Lebensgestaltung ermittelt?
- Welche Unterstützung wünscht sich die betreute Person?
- Was sind ihre Prioritäten?
- Wie gestaltet sie den Kontakt zu anderen?
- Inwieweit sollen Angehörige einbezogen werden?
- Bei Vermögenssorge: Wie möchte die betreute Person ihre finanziellen Ressourcen verwenden und verwalten?

Der Anfangsbericht stellt somit eine wichtige Grundlage für die weitere Betreuung dar und ermöglicht es, die individuellen Bedürfnisse der betreuten Person angemessen zu berücksichtigen.

❖ Jahresbericht

Der Jahresbericht ist von jeder Betreuungsperson zu erstellen, unabhängig vom Aufgabenkreis, und baut auf dem Anfangsbericht oder dem Vorjahresbericht auf, ohne die Inhalte zu wiederholen. Er soll die Sichtweise der betreuten Person zu allen Punkten widerspiegeln. Die Gestaltung des Berichts liegt im Ermessen der Betreuungsperson, wobei in der Regel ein vorgegebenes Formular verwendet wird. Bei Vermögenssorge sind in der Regel eine Rechnungslegung oder Vermögensübersicht beizufügen. Zudem können Anlagen wie Medikamentenlisten oder Arztberichte hinzugefügt werden. Anträge sollten separat vom Bericht gestellt werden. Der Jahresbericht gilt als Folgeantrag auf Erstattung der Auf-

wandspauschale, wenn ein entsprechender Antrag im Verfahren bereits einmal gestellt wurde (§ 1878 Abs. 4 Satz 3 BGB).

Nach § 1863 BGB ist die betreute Person über den Inhalt des Berichts zu informieren. Der Bericht sollte daher in einem persönlichen Gespräch mit der betreuten Person erörtert werden, um Transparenz und Verständnis zu fördern.

Es gibt jedoch Ausnahmen von dieser Regelung: Eine Besprechung des Berichts ist nicht erforderlich, wenn dadurch erhebliche gesundheitliche Nachteile für die betreute Person zu befürchten sind oder wenn die betreute Person nicht in der Lage ist, den Inhalt des Berichts zu verstehen. In solchen Fällen obliegt es der Betreuungsperson, alternative Wege zu finden, um sicherzustellen, dass die Rechte und Interessen der betreuten Person gewahrt bleiben, ohne deren Gesundheit oder Wohlbefinden zu gefährden.

INHALT DES JAHRESBERICHTS:

Persönliche Verhältnisse:

- Darstellung der Änderungen zur persönlichen Situation der betreuten Person im Vergleich zum Anfangs- oder Vorjahresbericht, einschließlich Befindlichkeit, gesundheitlicher Entwicklung, Wohn- und Arbeitssituation, pflegerischer Versorgung sowie finanzieller und sozialer Situation.

Kontakte:

- Dokumentation der Art (persönliche Besuche, Telefonate etc.), des Umfangs (Häufigkeit und Intervalle) und des Anlasses der Kontakte mit der betreuten Person.
- Einschätzung des persönlichen Eindrucks der Betreuungsperson sowie Informationen darüber, ob und wie der Bericht mit der betreuten Person besprochen wurde.

Umsetzung der Betreuungsziele:

- Überprüfung, ob die im Anfangsbericht formulierten Ziele umgesetzt wurden oder sich geändert haben.
- Darstellung durchgeführter Maßnahmen

sowie geplanter Maßnahmen und Gründe für eventuelle Nichtumsetzungen.

- Angabe von Maßnahmen, die gegen den Willen der betreuten Person umgesetzt wurden.

Weitere Erforderlichkeit:

- Beurteilung der Notwendigkeit der Betreuung sowie des Einwilligungsvorhalts.
- Überlegungen zur möglichen Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkreises.

Der Jahresbericht stellt somit ein wichtiges Instrument dar, um die Betreuung transparent zu gestalten und den Bedürfnissen sowie Wünschen der betreuten Person gerecht zu werden.

❖❖❖ Schlussbericht

Ein Schlussbericht ist bei jeder Form der Beendigung der Betreuungstätigkeit zu erstellen. Dies gilt insbesondere bei der Aufhebung der Betreuung, dem Auslaufen einer vorläufigen Betreuung ohne Anordnung in der Hauptsache, dem Tod der betreuten Person oder einem Betreuerwechsel.

Der Bericht sollte eine umfassende Darstellung der Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der betreuten Person enthalten, die während der Betreuung aufgetreten sind.

Im Falle des Todes der betreuten Person sind Informationen zu den Erben bereitzustellen, um die rechtlichen Nachfolgefragen zu klären.

Der Schlussbericht muss auch Angaben zur Herausgabe von Unterlagen und Vermögensgegenständen enthalten, einschließlich der Information darüber, an wen diese übergeben wurden (§ 1872 Abs. 1 BGB).

Der Schlussbericht dient somit dazu, alle relevanten Informationen zur Beendigung der Betreuung klar und nachvollziehbar festzuhalten und sicherzustellen, dass alle rechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

§ 1864 BGB legt die Pflichten der Betreuungsperson fest, wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der betreuten Person dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Insbesondere sind folgende Umstände zu berichten:

Umstände,

- die eine Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts ermöglichen,
- die eine Einschränkung des Aufgabenkreises der Betreuungsperson ermöglichen,
- die die Erweiterung des Aufgabenkreises der Betreuungsperson erfordern,
- die die Bestellung einer weiteren Betreuungsperson erfordern,
- die die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts erfordern und
- aus denen sich bei einer beruflich geführten Betreuung ergibt, dass die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann.

Darüber hinaus bestehen Anzeigepflichten. Änderungen in den festgelegten Aufgabenkreisen sind dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen:

- Aufgabe von Wohnraum (§ 1833 II BGB): Kündigung oder Verlust des Wohnraumes, sowie neue Anschrift
- Freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 III BGB)
- Freiheitsentziehende Maßnahme (§ 1831 IV BGB)
- Ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1832 III BGB): Einwilligung und Widerruf in eine ärztliche Zwangsmaßnahme

- Erwerbsgeschäft (§ 1847 BGB): Beginn oder Aufgabe eines Erwerbsgeschäftes
- Girokonto (§ 1846 I Nr. 1 BGB): Eröffnung oder Schließung eines Girokontos
- Anlagekonto (§ 1846 I Nr. 2 BGB): Eröffnung oder Schließung eines Anlagekontos
- Depot (§ 1846 I Nr. 3 BGB): Eröffnung oder Schließung eines Depots
- Hinterlegung (§ 1846 I Nr. 3 BGB): Hinterlegung von Wertpapieren
- Sperrvereinbarung (§ 1845 III BGB): Vereinbarung einer Sperrvereinbarung mit einem Kreditinstitut
- Abweichende Anlage (§ 1846 I Nr. 4 und § 1838 II BGB)
- Aufhebung Trennungsgebot (§ 1836 II BGB): Verwendung des Vermögens der betreuten Person für die Betreuungsperson

Genehmigungserfordernisse

Im Rahmen der Betreuung ist es wichtig zu beachten, dass eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nur erforderlich ist, wenn die betreute Person nicht einwilligungsfähig ist. Die Einwilligungsfähigkeit setzt dabei nicht die Geschäftsfähigkeit voraus; es genügt, dass die betreute Person über eine natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit verfügt, die sich auf die konkrete Maßnahme bezieht.

Für den Fall, dass die betreute Person nicht einwilligungsfähig ist, gilt Folgendes: Die Betreuungsperson vertritt die betreute Person sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich in ihrem Aufgabenkreis gemäß § 1823 BGB. Für bestimmte Handlungen benötigt die Betreuungsperson jedoch eine Genehmigung des Betreuungsgerichts, die in der Regel im Voraus eingeholt werden muss. In einigen Fällen kann auch eine nachträgliche Genehmigung möglich sein.

Allgemeine Regelungen zur Genehmigung: Die Genehmigung des Betreuungsgerichts stellt lediglich die Erlaubnis dar, eine bestimmte Handlung vorzunehmen; sie verpflichtet die Betreu-

ungsperson jedoch nicht dazu, diese Handlung tatsächlich auszuführen. Die Entscheidung darüber liegt allein im Verantwortungsbereich der Betreuungsperson.

Vorherige Genehmigungspflicht: Ein einseitiges Rechtsgeschäft, wie beispielsweise die Kündigung eines Mietverhältnisses, das die Betreuungsperson ohne die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts vornimmt, ist unwirksam. In solchen Fällen muss die Betreuungsperson daher vorab die Genehmigung einholen.

Nachträgliche Genehmigungspflicht: Wenn die Betreuungsperson einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts abschließt, hängt dessen Wirksamkeit von einer nachträglichen Genehmigung ab. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Vertrag schwebend unwirksam. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung werden dem anderen Vertragspartner gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch die Betreuungsperson mitgeteilt wird. Es ist ratsam, auch bei Vertragsschlüssen im Vorfeld um eine Genehmigung zu bitten, um sofortige Wirksamkeit zu gewährleisten. Die Betreuungsperson trägt das Risiko einer möglichen Verweigerung der nachträglichen Genehmigung durch das Gericht. Eine nachträgliche Genehmigung ist zudem auch bei freiheitsentziehenden Unterbringungen möglich, muss jedoch unverzüglich nachgeholt werden.

❖ Ausnahmen für befreite Betreuungspersonen:

Befreite Betreuungspersonen, wie Vereinsbetreuungspersonen und ehrenamtliche (Familien)Betreuungspersonen, dürfen im Rahmen ihres angeordneten Aufgabenkreises Entscheidungen ohne vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts in folgenden Fällen treffen:

- Herausgabe von auf Anordnung des Betreuungsgerichts hinterlegten Wertgegenständen (§ 1845 II BGB)
- Öffnung eines Schließfachs für Wertpapiere (§ 1845 II BGB)
- Verfügung über eine Geldleistung oder ein Wertpapier, sofern dies keine Nutzung des Vermögens darstellt (§ 1849 I BGB)
- Verfügung über eine Geldleistung von mehr als 3.000 € (§ 1849 I BGB)

Diese Regelungen sind entscheidend für die ordnungsgemäße Ausübung der Betreuung und gewährleisten sowohl den Schutz des Betroffenen als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betreuer.



Übersicht genehmigungspflichtiger Entscheidungen:

| PERSONENANGELEGENHEITEN: | |
|--|----------------------|
| Ärztliche Zwangsmaßnahmen für ärztl. Eingriff | § 1832 I BGB |
| Ärztliche Zwangsmaßnahme zur Heilbehandlung | § 1832 I BGB |
| Ärztliche Zwangsmaßnahme zur Untersuchung | § 1832 I BGB |
| Freiheitsentziehung für einen längeren Zeitraum oder regelmäßig mechanische Vorrichtung in Einrichtung | § 1831 IV BGB |
| Freiheitsentziehung für einen längeren Zeitraum durch Medikamente in Einrichtung | § 1831 IV BGB |
| Kündigung des Mietverhältnisses bei von der betreuten Person genutzten Wohnraum | § 1833 III Nr. 1 BGB |
| Sterilisation | § 1830 BGB |
| Freiheitsentziehende Unterbringung bei Selbstgefährdung | § 1831 I BGB |
| Freiheitsentziehende Unterbringung zur Untersuchung | § 1831 I BGB |
| Freiheitsentziehende Unterbringung zur Heilbehandlung | § 1831 I BGB |
| Freiheitsentziehende Unterbringung für ärztl. Eingriff | § 1831 I BGB |
| Untersuchung des Gesundheitszustands, Heilbehandlung oder ärztl. Eingriffs, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet | § 1829 I BGB |
| Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus zwecks Durchführung ärztl. Zwangsmaßnahmen | § 1832 IV BGB |
| Verfügung über ein Grundstück oder über Grundstücksrechte im Zusammenhang mit durch die betreute Person genutzten Wohnraums | § 1833 III Nr. 4 BGB |
| Vermietung selbst genutzten Wohnraums | § 1833 III Nr. 3 BGB |
| Wohnungskündigung bei Nutzung durch die betreute Person | § 1833 III Nr. 2 BGB |
| VERMÖGENSANGELEGENHEITEN: | |
| Anlage von Anlagegeld anders als auf einem Anlagekonto | § 1848 BGB |
| Aufhebung oder Minderung einer Sicherung f. e. Forderung d. betreuten Person | § 1854 BGB |
| Kreditaufnahme | § 1854 BGB |
| Ausstellung einer Schuldverschreibung, eines Wechsels | § 1854 BGB |
| Eingehung einer Bürgschaft | § 1854 BGB |
| Eingehung einer Verpflichtung zu einer Verfügung über ein Wertpapier, wenn dies keine Nutzung des Vermögens darstellt. | § 1849 II BGB |
| Erbrechtliche Rechtsgeschäfte (Erbchaft, Erbvertrag, Erbverzicht usw.) | § 1851 BGB |
| Handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte (Erwerbsgeschäft, Anteil an Kapitalgesellschaften, Gesellschaftsvertrag, Erteilung einer Prokura) | § 1852 BGB |
| Herausgabe von auf Anordnung des Betreuungsgerichts hinterlegter Wertgegenstände | § 1845 II BGB |
| Öffnung des Schließfachs für Wertpapiere | § 1845 II BGB |
| Rechtsgeschäft, durch das die betreute Person zu einer Verfügung über ihr Vermögen im Ganzen verpflichtet wird | § 1831 I BGB |
| Rechtsgeschäfte über Schiffe und Grundstücke | § 1850 BGB |
| Schenkungen (außer Gelegenheitsgeschenke) | § 1854 BGB |
| Übernahme einer fremden Verbindlichkeit | § 1854 BGB |
| Verfügung über Anlagegeld auf einem verzinslichen Konto bei einem Institut, wenn dies einer Sperrvereinbarung unterliegt | § 1845 I BGB |

Rechnungslegung

Wenn der Aufgabenkreis der Vermögenssorge eingerichtet wurde, ist die Betreuungsperson verpflichtet, jährlich über die Verwaltung des Vermögens der betreuten Person Rechnung zu legen (§ 1865 Abs. 1 BGB). Diese Rechnungslegung umfasst jedoch nicht das Vermögen, das die betreute Person selbst verwaltet. In solchen Fällen sollte regelmäßig eine entsprechende Selbstverwaltungserklärung von der betreuten Person eingeholt werden.

Es gibt bestimmte Befreiungen von der Rechnungslegungspflicht:

- Bei nahen Angehörigen, wie Eltern, Kindern, Geschwistern und anderen Verwandten in gerader Linie, sowie im Falle eines Anfangsberichts gemäß § 1863 II BGB.
- Befreiung durch das Gericht, wenn die Betreuungsperson durch eine schriftliche Verfügung der betreuten Person vor Beginn der Betreuung davon befreit wurden.
- Vereins- und Behördenbetreuungspersonen

Für befreite Betreuungspersonen gilt in der Regel die Pflicht zur Erstellung einer jährlichen Vermögensübersicht gemäß § 1865 I S. 3 BGB.



Fazit:

Diese Regelungen sind wichtig, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Vermögensverwaltung sicherzustellen und gleichzeitig den besonderen Umständen bei nahen Angehörigen und befreiten Betreuungspersonen Rechnung zu tragen.

Betreuungsführung

Betreuerausweis

Ein Betreuerausweis ist ein offizielles Dokument, das einer Person ausgestellt wird, die als Betreuungsperson für einen anderen Menschen tätig ist. Dieser Ausweis dient dazu, die Identität und die Befugnisse der Betreuungsperson nachzuweisen und zu legitimieren.

Der Betreuerausweis enthält in der Regel folgende Informationen:

- Name und Anschrift der Betreuungsperson
- Name der betreuten Person
- Aufgabenkreis(e) (z. B. Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge).
- Ausstellungsdatum des Ausweises
- Unterschrift des zuständigen Gerichts

Der Betreuerausweis kann bei verschiedenen Gelegenheiten benötigt werden, beispielsweise bei Bankgeschäften oder medizinischen Entscheidungen im Namen der betreuten Person. Er dient dazu, den rechtlichen Status der Betreuungsperson zu bestätigen und sicherzustellen, dass diese im besten Interesse der betreuten Person handelt.

Aktenführung

Es hat sich bewährt in Betreuungssachen eine vollständige Akte anzulegen. Dies kann sowohl in einer physischen Akte gestaltet werden oder in digitaler Form auf dem PC. Im Anhang findet sich eine Vorlage für ein Aktenregister, das sich bei der Betreuungsarbeit der hauptamtlichen Betreuer und Betreuerinnen bewährt hat.

Stammdaten

Für die Erfassung der Stammdaten der betreuten Person, ist ebenfalls eine Vorlage im Anhang beigelegt. Die Liste erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie ist abhängig von den bestellten Aufgabenkreisen und entbindet nicht vor der Prüfung des Einzelfalls. Es wird empfohlen die Liste mit der betroffenen Person beim ersten Gespräch zu besprechen. Dabei sollte aufgenommen werden, welche Ziele die Betreuung verfolgen soll und welche Wünsche die betroffene Person hat.

Um eine bessere Übersicht zu gewinnen und alle Informationen an einem Platz sammeln zu können, sowie Schriftverkehr einfach zu gestalten, kann die Nutzung der Software BdB at work empfohlen werden. Diese kann für ehrenamtliche Betreuungspersonen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Weitere Informationen dazu finden sich im Kapitel „Vorteile für Ehrenamtler“ – „Software für ehrenamtliche Betreuungspersonen - BdB at work Ehrenamt“.

Erste Schritte nach Betreuungsübernahme

Nach Erhalt des Beschlusses über die Bestellung der Betreuung ist es notwendig, das Empfangsbekenntnis zu unterschreiben und umgehend an das Amtsgericht zurückzusenden. Anschließend sollten alle relevanten Informationen zur Betreuung zusammentragen werden, wobei die angeordneten Aufgabenkreise zu beachten sind. Erste Hinweise zur Betreuung können bereits aus dem Sozialbericht der Betreuungsbehörde sowie gegebenenfalls aus dem betreuungsrechtlichen Gutachten gewonnen werden. Sollten diese Dokumente nicht vorliegen, können diese beim Betreuungsgericht angefordert werden. In der Regel ist dafür die schriftliche Einwilligung der betreuten Person erforderlich, die der Anfrage beigelegt werden kann.



Tipp:

Besonders zu Beginn einer Betreuungsführung empfiehlt es sich, eine Beratung durch einen Betreuungsverein in Anspruch zu nehmen.

Aus diesen Unterlagen ergeben sich bereits erste Ansprechpersonen wie Leistungsträger, Angehörige und Ärzte und Ärztinnen. Falls der Aufgabenkreis Vermögenssorge angeordnet wurde, sollte umgehend Kontakt zur kontoführenden Bank aufgenommen und eine Legitimation vorgenommen werden. Bewährt hat sich die Anforderung von Umsatzübersichten der letzten Monate, da sich aus diesen oft ebenfalls wichtigen Informationen zu Leistungsträgern und Vertragspartnern ableiten lassen.

Im nächsten Schritt ist es wichtig, sich bei allen Institutionen und Personen bekannt zu machen, mit denen in dieser Betreuungsangelegenheit zusammengearbeitet werden muss. Hierfür können die ebenfalls im Anhang beigelegten Musteranschreiben genutzt werden.

Ein erstes Gespräch mit der betreuten Person ist entscheidend, um deren Wünsche zu ermitteln und die Ziele der Betreuung festzulegen. Dieses Gespräch sollte unbedingt dokumentiert werden; im Anhang findet sich ein entsprechender Erfassungsbogen zur Unterstützung.

Anhand der gesammelten Informationen sollte geprüft werden, ob alle Rechte und Ansprüche der betroffenen Person gewahrt sind. Erhält die betroffene Person die ihr zustehenden Leistungen, oder müssen gegebenenfalls Anträge gestellt werden? Zur ersten Orientierung kann die Checkliste „Vermögenssorge“ im Anhang herangezogen werden.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, einen Erstbericht (sofern keine Befreiung vorliegt) sowie ein Vermögensverzeichnis zu erstellen.

Unterstützte Entscheidungsfindung

Die unterstützte Entscheidungsfindung ist ein zentrales Konzept in der rechtlichen Betreuung, das darauf abzielt, die Selbstbestimmung und Autonomie von Personen mit Unterstützungsbedarf zu fördern. Im Rahmen der rechtlichen Betreuung wird oft angenommen, dass die betreute Person nicht in der Lage ist, eigenständig Entscheidungen zu treffen. Die unterstützte Entscheidungsfindung hingegen erkennt an, dass viele Menschen trotz Einschränkungen in der Lage sind, informierte Entscheidungen zu treffen, wenn sie die notwendige Unterstützung erhalten.

GRUNDPRINZIPIEN DER UNTERSTÜTZTEN ENTSCHEIDUNGSFINDUNG



Selbstbestimmung: Das Hauptziel der unterstützten Entscheidungsfindung ist es, die Selbstbestimmung der betreuten Person zu wahren. Dies bedeutet, dass die Wünsche und Präferenzen der Person im Mittelpunkt stehen sollten.



Individuelle Unterstützung: Jeder Mensch hat unterschiedliche Bedürfnisse und Fähigkeiten. Daher sollte die Unterstützung individuell angepasst werden. Dies kann durch persönliche Gespräche, Informationsmaterialien oder die Einbeziehung von Fachleuten geschehen.



Informierte Entscheidungen: Um fundierte Entscheidungen treffen zu können, benötigen Menschen Zugang zu relevanten Informationen. Die Aufgabe der Betreuungsperson besteht darin, diese Informationen verständlich aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen.



Wahrung der Würde: Die unterstützte Entscheidungsfindung respektiert die Würde der betreuten Person und fördert deren aktive Teilnahme am Entscheidungsprozess.

Entscheidungen treffen zu können. Dies kann durch schriftliche Materialien oder persönliche Erklärungen geschehen.



Einbindung von Angehörigen oder Freunden: Oftmals kann auch das soziale Umfeld eine wichtige Rolle spielen. Angehörige oder enge Freunde können als zusätzliche Unterstützer fungieren und helfen, Entscheidungen gemeinsam zu erarbeiten.



Schulung und Fortbildung: Betreuungspersonen sollten regelmäßig geschult werden, um ihre Fähigkeiten in der unterstützten Entscheidungsfindung weiterzuentwickeln und neue Ansätze kennenzulernen.

Fazit:

Die unterstützte Entscheidungsfindung stellt einen wichtigen Schritt in Richtung einer menschenwürdigen und respektvollen Betreuung dar. Sie fördert nicht nur die Selbstbestimmung der betreuten Personen, sondern trägt auch dazu bei, ihre Lebensqualität zu verbessern. Indem wir den Fokus auf individuelle Unterstützung legen und den Menschen aktiv in den Entscheidungsprozess einbeziehen, schaffen wir eine inklusive Umgebung, in der jeder das Recht hat, gehört zu werden und an seinem eigenen Leben teilzuhaben.



Kontakt- und Besprechungspflicht

PRAKTISCHE UMSETZUNG

In der Praxis kann die unterstützte Entscheidungsfindung auf verschiedene Weisen umgesetzt werden:



Beratungsgespräche: Die Betreuungsperson führt regelmäßige Gespräche mit der betreuten Person, um deren Meinungen und Wünsche zu ermitteln und sie bei wichtigen Entscheidungen zu unterstützen.



Informationsvermittlung: Die Betreuungsperson stellt sicher, dass die betreute Person alle notwendigen Informationen erhält, um informierte

Die Betreuungsrechtsreform 2023 bringt wesentliche Änderungen im Betreuungsrecht mit sich, die den Kontakt zwischen Betreuungsperson und betreuten Person gesetzlich verankern. Zentraler Aspekt dieser Reform ist die Förderung der Selbstbestimmung der betreuten Person. Ziel ist es, die betreute Person zu befähigen, selbstständig zu handeln, während die Vertretungsmacht der Betreuungsperson nur dann zum Tragen kommt, wenn es wirklich erforderlich ist. Dies wird unter dem im vorangegangenen Kapitel behandelten Begriff „Unterstützte Entscheidungsfindung“ zusammengefasst.

Ein wichtiger Bestandteil der Reform ist die gesetzlich geregelte Kontakt- und Besprechungspflicht gemäß § 1821 Abs. 5 BGB. Demnach hat die Betreuungsperson den erforderlichen per-

sönlichen Kontakt mit der betreuten Person aufrechtzuerhalten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihr zu verschaffen und ihre Angelegenheiten mit ihr zu besprechen. Es gibt jedoch keine festgelegte Mindestkontaktfrequenz. Vielmehr richtet sich das Kontaktfordernis stark nach dem jeweiligen Einzelfall. Wichtig bleibt jedoch der regelmäßige Kontakt, um einen persönlichen Eindruck zu gewinnen und relevante Themen zu besprechen. Die Häufigkeit und Art der persönlichen Kontakte sollten gut begründet werden können – sei es durch E-Mail, Post, Telefonate oder über Dritte bzw. Einrichtungen.

Sollte ein persönliches Gespräch mit der betreuten Person nicht möglich sein, sind alternative Kommunikationswege zu wählen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Dritten oder Hilfsmitteln

Eine weitere bedeutende Neuerung betrifft die Pflicht zur Wunschbefolgung: Im neuen Betreuungsrecht ist klar geregelt, dass die Betreuungsperson die Angelegenheiten der betreuten Person so zu gestalten hat, dass diese ihr Leben im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach ihren eigenen Wünschen führen kann. Die Betreuungsperson darf von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechungen anstehender Entscheidungen muss die Betreuungsperson ein Bild davon gewinnen, welche Wünsche die betreute Person hat und was sie ablehnt. Den festgestellten Wünschen der betreuten Person hat die Betreuungsperson innerhalb der gesetzlichen Grenzen Rechnung zu tragen und sie bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen (§ 1821 BGB).

Diese Reform stellt somit einen wichtigen Schritt in Richtung einer stärkeren Selbstbestimmung und Unterstützung für Menschen für die eine Betreuung eingerichtet wurde dar.

Bevollmächtigung Dritter

Die Zulässigkeit der Bevollmächtigung Dritter im Rahmen der gesetzlichen Betreuung wird durch § 1877 Abs. 3 BGB geregelt. Dieser Paragraph legt fest, dass eine Betreuungsperson Dritte mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen beauftragen kann, sofern dies im Interesse der betreuten Person liegt. Der entscheidende Maßstab hierbei ist die hypothetische Überlegung: Wäre

für die betreute Person keine Betreuung eingerichtet, würde sie in der Lage sein, selbst qualifizierte Fachkräfte in Anspruch zu nehmen.

Beispiele für solche Dritten sind Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater oder Personen, die Vermögen oder Häuser verwalten. Diese Fachleute bringen das notwendige Wissen und die Erfahrung mit, um spezifische Aufgaben zu übernehmen und der betreuten Person in verschiedenen Lebensbereichen Unterstützung zu bieten.

Die Bevollmächtigung dieser Dritten ermöglicht es der Betreuungsperson, die bestmögliche Versorgung und Unterstützung für die betreute Person sicherzustellen. Dabei bleibt die Betreuungsperson jedoch in ihrer Verantwortung und muss darauf achten, dass die Beauftragung im besten Interesse der betreuten Person erfolgt und ihre Wünsche sowie Bedürfnisse berücksichtigt werden. So wird gewährleistet, dass die rechtlichen und persönlichen Belange der betreuten Person angemessen vertreten und gefördert werden.

Ärztliche Maßnahmen

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, vor medizinischen Maßnahmen die Einwilligung der zu behandelnden Person einzuholen, da ärztliche Eingriffe als Körperverletzungen gelten. Die Wirksamkeit dieser Einwilligung hat zwei Voraussetzungen: Erstens muss die zu behandelnde Person über den Eingriff umfassend aufgeklärt werden, zweitens muss diese einwilligungsfähig sein. Einwilligungsfähigkeit bedeutet, dass die zu behandelnde Person die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs verstehen kann.

Bei psychischen Erkrankungen oder Behinderungen kann es vorkommen, dass eine zu behandelnde Person nicht einwilligungsfähig ist. In solchen Fällen entscheidet eine gerichtlich bestellte Betreuungsperson, vorausgesetzt, dass im Rahmen der Betreuung der Aufgabenkreis „Gesundheitspflege“ festgelegt wurde. Ist dies nicht der Fall, muss gegebenenfalls ein Antrag auf Erweiterung des Aufgabenkreises beim zuständigen Betreuungsgericht gestellt werden. Es ist wichtig zu betonen, dass das Vorhandensein einer Betreuung nicht automatisch bedeutet, dass die zu behandelnde Person einwilligungsunfähig ist; die Einwilligungsfähig-

keit muss für jede medizinische Entscheidung individuell festgestellt werden – idealerweise in Zusammenarbeit zwischen Ärztin bzw. Arzt und Betreuungsperson.



Wichtig:

Eine rechtliche Betreuung für den Aufgabenbereich der Gesundheitsorge rechtfertigt nie pauschal die Annahme, die Patientin oder der Patient sei einwilligungsunfähig. Die Einwilligungsfähigkeit muss vor jeder Behandlung und jedem Eingriff neu festgestellt werden.

Wenn die zu behandelnde Person einwilligungsfähig ist, hat sie das Recht, selbst zu entscheiden. Andernfalls benötigen die Ärztin oder der Arzt die Zustimmung der Betreuungsperson. In diesem Fall erfolgt die Aufklärung über die ärztliche Maßnahme in Absprache mit der Betreuungsperson.



Mutmaßlicher Wille: Liegt keine Patientenverfügung vor, hat die Betreuungsperson nach dem mutmaßlichen Willen der betreuten Person zu handeln. Die Ermittlung dieses mutmaßlichen Willens sollte anhand subjektiver Kriterien erfolgen, die sich aus den persönlichen Umständen sowie den individuellen Wünschen und Wertvorstellungen der betreuten Person ableiten lassen. Es ist entscheidend, dass dieser Wille auf konkreten Anhaltspunkten basiert, wie etwa persönlichen oder schriftlichen Äußerungen der betreuten Person. Auch Indizien von Verwandten, Freunden oder anderen Personen, die die betreute Person gut kennen (z.B. Pflegeperson oder Hausärztin bzw. Hausarzt), können hilfreich sein. Dabei steht die Frage im Vordergrund, was die betreute Person gewollt hätte – nicht die subjektive Meinung der Betreuungsperson oder Angehöriger.

Die Aufklärung muss in der Regel mündlich erfolgen; in einfachen Fällen ist auch eine telefonische Aufklärung zulässig. Die Einwilligungserklärung selbst ist formfrei und kann sowohl vor Ort als auch per Fax abgegeben werden.

Achtung bei Einwilligungsunfähigkeit:



Sollte durch den geplanten Eingriff, die Behandlung oder Untersuchung eine erhebliche Gefahr bestehen, dass die betreute Person stirbt oder einen dauerhaften gesundheitlichen Schaden erleidet, ist vor der Durchführung der Maßnahme eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes gemäß § 1829 Abs. 1 BGB einzuholen. Die Betreuungsperson muss in solchen Fällen umfassend informieren und gegebenenfalls auch rechtliche Unterstützung in Anspruch nehmen, um die bestmögliche Entscheidung im Interesse der betreuten Person zu treffen.

Umgang mit Schulden

Es ist ratsam, im Rahmen des Aufgabenkreises Vermögenssorge auch die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der betreuten Person zu überprüfen. Ein erster Hinweis auf mögliche Schulden kann durch eine **Datenauskunft bei der SCHUFA** gewonnen werden, die einfach und kostenfrei über die Webseite der SCHUFA beantragt werden kann. Diese Auskunft wird direkt an die betreute Person gesendet. Möchte die Betreuungsperson die Auskunft an ihre Adresse erhalten, muss dies gesondert beantragt werden, wobei der Betreuerausweis vorgelegt werden muss. Hierfür ist ein Musterschreiben im Anhang bereitgestellt.

Zu Beginn der Betreuung sollte ein **Haushaltsplan** erstellt werden. Dabei ist es wichtig, die Kontobewegungen zu analysieren und die betreute Person zu befragen. Aus diesem Haushaltsplan können potenzielle Ansätze zur Schuldenregulierung abgeleitet werden.

Bestehen Verbindlichkeiten, sollte eine **Gläubigerübersicht** erstellt werden, in der Gläubiger, Hauptforderungen und Gesamtforderung aufgeführt sind. Hierzu wird empfohlen, die Gläubiger mit dem beigefügten Musterschreiben „Forderungsaufstellung“ anzuschreiben. Besonders Augenmerk sollte auf Schulden gelegt werden, die die Existenz der betreuten Person gefährden, wie Mietschulden oder Schulden bei Energieversorgern; diese müssen mit höchster Priorität bearbeitet werden.

Falls Unterstützung benötigt wird, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit einer Schuldnerberatungsstelle. Zudem sollten Maßnah-

men zum **Schuldnerschutz** ergriffen werden, insbesondere das Einrichten eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto). Wenn Gläubiger mit Kontopfändungen drohen oder diese bereits durchgeführt wurden, ist es unerlässlich, ein solches Konto einzurichten. Hierfür genügt ein formloser Antrag bei der kontoführenden Bank. Mit einem P-Konto steht der betreuten Person der monatliche Pfändungsfreibetrag zur Verfügung. Sollte dieser nicht ausreichen – beispielsweise bei bestehenden Unterhaltsverpflichtungen oder dem Erhalt von Pflege- und Kindergeld – kann der Freibetrag unter bestimmten Umständen durch eine entsprechende Bescheinigung erhöht werden; auch hier ist eine Schuldnerberatung hilfreich.

Die Regulierung kleinerer Verbindlichkeiten kann eigenständig erfolgen, jedoch sollte darauf geachtet werden, dass keine Kleinbeträge angeboten werden, die nicht einmal die laufenden Kosten und Zinsen decken. Es empfiehlt sich stattdessen, dem Gläubiger einen festen Betrag anzubieten, der über einen bestimmten Zeitraum in Raten gezahlt wird. Auch hierbei kann eine Schuldnerberatung von Vorteil sein.

Für komplexere Schuldenproblematiken sollte eine soziale **Schuldnerberatungsstelle** aufgesucht werden. Falls die betreute Person durch das Eingehen weiterer nicht bedienbarer Verbindlichkeiten finanziell gefährdet ist, kann es sinnvoll sein, beim Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt in der Vermögenssorge zu beantragen (siehe Kapitel).

Auf folgender Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung können Sie nach anerkannten Schuldnerberatungsstellen in Ihrem Umkreis suchen:



www.meine-schulden.de/hilfe-finden/stellensuche



Entscheidungen am Lebensende – Die Patientenverfügung

Um am Lebensende fundierte Entscheidungen für eine betreute Person treffen zu können, ist es ratsam, frühzeitig über mögliche unvorhersehbare Situationen zu sprechen. Im Ernstfall ist die Betreuungsperson aufgefordert, Entscheidungen zu treffen, die nicht mehr mit der betreuten Person besprochen werden können. Liegt keine Patientenverfügung vor, muss der mutmaßliche Wille der betreuten Person ermittelt werden (siehe Kapitel). Daher wird empfohlen, rechtzeitig eine Patientenverfügung mit der betreuten Person zu erstellen. Bei Fragen oder Unsicherheiten können Sie sich gerne an die Betreuungsvereine wenden, die Ihnen umfassende Beratung anbieten.

❖ Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist ein schriftliches Dokument, in dem eine Person festlegt, welche medizinischen Maßnahmen sie im Falle einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls wünscht oder ablehnt, wenn sie selbst nicht mehr in der Lage ist, ihren Willen zu äußern. Sie dient dazu, den eigenen Willen bezüglich medizinischer Behandlungen klar und verbindlich zu dokumentieren.

UM EINE PATIENTENVERFÜGUNG ZU ERSTELLEN, MÜSSEN FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT SEIN:

- Die betroffene Person muss volljährig sein.
- Sie muss einwilligungsfähig sein, das heißt, sie sollte sich über die Tragweite, Bedeutung und Folgen der Verfügung im Klaren sein. Ggf. sollte eine ärztliche Bescheinigung zur Einwilligungsfähigkeit eingeholt und beigelegt werden.
- Die Abgabe der Verfügung muss freiwillig erfolgen.
- Die Verfügung muss schriftlich verfasst werden.

IN EINER PATIENTENVERFÜGUNG KÖNNEN VERSCHIEDENE ASPEKTE GEREGLT WERDEN, DARUNTER:

- Behandlungswünsche: Festlegung darüber, welche Therapien oder Eingriffe gewünscht oder abgelehnt werden (z.B. lebenserhaltende Maßnahmen, künstliche Ernährung, Schmerzbehandlung).
- Umgang mit bestimmten Krankheitsbildern: Anweisungen für den Fall bestimmter Diagnosen (z.B. im Endstadium einer unheilbaren Krankheit).

Die Patientenverfügung tritt in Kraft, wenn der Patient oder die Patientin nicht mehr in der Lage ist, seinen oder ihren Willen zu äußern – beispielsweise bei Bewusstlosigkeit oder schwerer geistiger Beeinträchtigung. Es ist wichtig, dass die Verfügung klar formuliert und regelmäßig aktualisiert wird, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Wünschen der betreuten Person entspricht. In Deutschland ist die Patientenverfügung rechtlich anerkannt und muss von Ärzten und Ärztinnen respektiert werden.

Patientenverfügung in leichter Sprache:



www.behindertenauftraggeber.bremen.de/sixcms/media.php/13/20-Patientenverfuegung.pdf



Empfehlung:

Wir raten dringend dazu, bereits kurz nach Beginn der Betreuung Gespräche mit der betreuten Person über Entscheidungen am Lebensende zu führen. Zögern Sie nicht, Kontakt zu Ihrem **Betreuungsverein** aufzunehmen, um die verschiedenen Möglichkeiten zu besprechen und Unterstützung zu erhalten.

Betreuerpflichten nach Ende der Betreuung

Nach dem Ende einer Betreuung sind die Betreuungspersonen verpflichtet, bestimmte Schritte zu unternehmen, um einen ordnungsgemäßen Abschluss des Betreuungsverfahrens sicherzustellen. Diese Pflichten sind wichtig, um Transparenz zu gewährleisten und das Wohl der betreuten Person sowie ihrer Erben oder Nachfolger zu wahren. Im Folgenden werden die wesentlichen Pflichten der Betreuungsperson nach Beendigung der Betreuung erläutert:


Rückgabe des Betreuerausweises: Die Betreuungsperson ist verpflichtet, den Betreuerausweis umgehend an das zuständige Betreuungsgericht zurückzugeben. Dies stellt sicher, dass alle offiziellen Dokumente korrekt verwaltet werden und keine Missverständnisse über den Status der Betreuung entstehen.


Erstellung eines Schlussberichts und Schlussrechnungslegung: Der Schlussbericht soll die wesentlichen Ereignisse und Entscheidungen während der Betreuungszeit zusammenfassen. Zudem muss eine Schlussrechnung erstellt werden, die eine detaillierte Übersicht über die finanziellen Angelegenheiten der betreuten Person enthält. Gegebenenfalls ist eine Entlastungserklärung vorzulegen, die dem Gericht bestätigt, dass alle Verpflichtungen erfüllt wurden und dass keine weiteren Ansprüche gegen die ehemalige Betreuungsperson bestehen.


Rechenschaftslegung und Vermögensherausgabe: Die Betreuungsperson hat die Pflicht, Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen und das Vermögen der früheren betreuten Person herauszugeben. Dies bedeutet, dass alle finanziellen Mittel und Vermögenswerte an die früher betreute Person, ihren Erben oder einer nachfolgenden Betreuungsperson übergeben werden müssen.


Herausgabe der Akten an die nachfolgende Betreuungsperson: Es ist notwendig, alle relevanten Akten und Unterlagen an eine eventuell nachfolgende Betreuungsperson zu übergeben. Dies gewährleistet einen nahtlosen Übergang und ermöglicht es der neuen Betreuungsperson, sich schnell in die Situation der betreuten Person einzuarbeiten.

Notgeschäftsführung nach dem Tod der betreuten Person: Nach dem Tod einer betreuten Person kann die Betreuungsperson weiterhin verpflichtet sein, bestimmte notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtlichen und praktischen Angelegenheiten der verstorbenen Person zu regeln. Diese sogenannten Notgeschäftsführungsmaßnahmen sind entscheidend, um einen reibungslosen Übergang und die Wahrung der Interessen der verstorbenen Person sicherzustellen.

 **Anzeige des Sterbefalls:** Die Betreuungsperson ist verpflichtet, den Sterbefall beim zuständigen Standesamt anzuzeigen.


 **Aushändigung des Testaments:** Die Betreuungsperson hat die Pflicht, das Testament der verstorbenen Person auszuhändigen.


 **Organentnahme / Organspende:** Falls relevant, muss die Betreuungsperson auch Entscheidungen bezüglich einer Organentnahme oder Organspende treffen.

 **Anregung einer Nachlasspflegschaft:** Sollte es notwendig sein, kann die Betreuungsperson eine Nachlasspflegschaft gemäß § 1960 BGB anregen. Dies ist besonders wichtig, wenn es Unklarheiten über den Nachlass


Maßnahmen, die nicht von der Notgeschäftsführung gedeckt sind


Im Rahmen der Notgeschäftsführung nach dem Tod einer betreuten Person gibt es bestimmte Maßnahmen, die nicht abgedeckt sind und daher nicht ohne Weiteres von der Betreuungsperson durchgeführt werden dürfen. Diese Maßnahmen erfordern in der Regel eine gesonderte rechtliche Grundlage oder die Zustimmung der Erben. Im Folgenden sind einige dieser Maßnahmen aufgeführt:


 **Kündigung und Räumung der Wohnung** (Zuständig sind Erben oder die Nachlassverwaltung)

 **Verwaltung des Nachlasses** (Zuständig sind Erben oder die Nachlassverwaltung)

 **Begleichung von Rechnungen** (Zuständig sind Erben oder die Nachlassverwaltung)

 **Abgabe von Steuererklärungen** (Zuständig sind Erben, die Nachlassverwaltung oder Steuerberatung)

 **Erbenermittlung** (Zuständig sind in der Regel Nachlassgericht oder spezialisierte Fachpersonen)

 **Erbaueinandersetzung** (Zuständig sind Erben oder die Nachlassverwaltung)

Haftungsfragen

Eine Betreuungsperson haftet gemäß § 1826 Abs. 1 BGB für Pflichtverletzungen, die innerhalb der ihr übertragenen Aufgabenkreise entstehen. Diese Vorschrift bildet die Grundlage für Schadensersatzansprüche der betreuten Person gegenüber der Betreuungsperson. Mit der Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 wurde in § 1826 Abs. 1 Satz 2 BGB eine Beweislastumkehr zu Lasten der Betreuungsperson eingeführt: Die Betreuungsperson muss nachweisen, dass sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Dies bedeutet, dass sie beweisen muss, dass kein Verschulden vorliegt.

Betreuungspersonen tragen die Verantwortung für alle Pflichtwidrigkeiten, die sie schuldhaft herbeigeführt haben. Schuldhaftigkeit kann sowohl durch Vorsatz als auch durch Fahrlässigkeit gegeben sein. Auch ein pflichtwidriges Unterlassen kann als schuldhaft angesehen werden und Haftungsansprüche begründen. Es ist wichtig zu beachten, dass eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nicht automatisch von der Haftung befreit.

Verjährung von Schadensersatzansprüchen: Ein Schadensersatzanspruch der betreuten Person oder dessen Erben gegen die Betreuungsperson verjährt nach § 195 BGB in drei Jahren. Diese Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die betreute Person oder dessen Erben Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erhalten haben. Während der Dauer des Betreuungsverhältnisses ist die Verjährung von Ansprüchen zwischen der betreuten Person und der Betreuungsperson gehemmt sodass in dieser Zeit keine Verjährung eintreten kann.

Pflichtwidrigkeiten aus der Betreuungsführung: Eine Betreuungsperson handelt pflichtwidrig, wenn ihr Verhalten gegen die Verpflichtung zur treuen und gewissenhaften Führung der Betreuung verstößt. Beispiele hierfür sind:

- Verstöße gegen konkret formulierte gesetzliche Bestimmungen
- Nichterfüllung von Auskunft-, Berichts- und Rechnungslegungspflichten
- Unzureichende Geldanlage von Mitteln, die zum laufenden Lebensunterhalt nicht benötigt werden
- Versäumnis, eine betreuungsgerichtliche Genehmigung zu beantragen
- Verstöße gegen das Schenkungsverbot gemäß § 1854 Nr. 8 BGB

Solche Pflichtwidrigkeiten können Haftung und Schadensersatzansprüche auslösen.

Praxisbeispiele:

- Haftung für verspätete Beantragung von Sozialhilfe: Es ist wichtig, Ansprüche sofort nach Übernahme einer Betreuung zu prüfen.
- Die Betreuungsperson muss sicherstellen, dass eine der betreuten Person zustehende beamtenrechtliche Beihilfe rechtzeitig beantragt wird.
- Gleiches gilt für die Einreichung von Unterlagen bei der privaten Krankenversicherung (hier beträgt die Verjährungsfrist ebenfalls drei Jahre).
- Die Betreuungsperson muss dafür sorgen, dass eine Krankenversicherung (und Pflegeversicherung) für die betreute Person weiterführt oder eine neue Versicherung abschlossen wird. (Beispiel: Endet eine Familienversicherung durch Tod derjenigen Person bei welcher die betreute Person versichert war muss innerhalb von drei Monaten eine eigenständige Versicherung beantragt werden)
- Zudem hat die Betreuungsperson die Verpflichtung, berechnete Forderungen aus Mitteln der betreuten Person zu begleichen.

Was ist, wenn nun doch ein Schaden entstanden ist?

Für ehrenamtliche Betreuungspersonen haben die jeweiligen Bundesländer eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Mehr dazu erfahren Sie im Kapitel *Vorteile für Ehrenamtler – Haftpflicht und Unfallversicherung*

In vielen Fällen kann es ratsam sein, zusätzlich eine spezielle Zusatzversicherung abzuschließen, um sich umfassend abzusichern.

Fazit:


Diese Aspekte verdeutlichen die Verantwortung und Sorgfaltspflichten einer Betreuungsperson im Rahmen ihrer Tätigkeit.





Datenschutz


Ehrenamtliche Betreuungspersonen tragen eine bedeutende Verantwortung, insbesondere wenn es um den Umgang mit persönlichen Daten ihrer betreuten Personen geht. Aus diesem Grund ist unbedingt Sorge dafür zu tragen, den Schutz persönlicher Daten zu gewährleisten und mögliche Datenschutzverstöße zu vermeiden.

Ehrenamtliche Betreuungspersonen sind gemäß der DSGVO alleinige verantwortliche Personen für die Verarbeitung der Daten der betreuten Person. Sie entscheiden eigenverantwortlich über die Zwecke und Mittel dieser Datenverarbeitung. Das Amtsgericht bestellt zwar die ehrenamtlichen Betreuungspersonen und übt eine aufsichtsrechtliche Kontrolle aus, übernimmt jedoch keine Verantwortung für die Datenverarbeitung. Die Betreuungsvereine stehen unterstützend zur Seite, haben jedoch keine Aufsichtspflicht und treffen keine Entscheidungen über die Datenverarbeitung.


 **Grundsätze der Datenverarbeitung:** Daten dürfen nur erhoben werden, wenn dies rechtlich zulässig ist und die betroffene Person informiert wurde. Es dürfen nur solche Daten erhoben werden, die für die Führung der Betreuung erforderlich sind. Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie es für den Zweck notwendig ist, und müssen sicher gespeichert werden.


 **Welche Daten dürfen Sie verarbeiten:** Stammdaten (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum); Gesundheitsdaten (z.B. ärztliche Diagnosen), jedoch nur mit Einwilligung oder gesetzlicher Grundlage; Finanzdaten (z.B. Bankdaten, Einkommensnachweise), soweit dies für die Vermögensverwaltung erforderlich ist


 **Wann dürfen Daten verarbeitet werden:** Mit Einwilligung der betreuten Person und auf gesetzlicher Grundlage im Rahmen der Betreuungstätigkeit


 **Sicherer Umgang mit Daten:** Verwendet werden sollten ausschließlich sichere Passwörter und digitale Dokumente sollten verschlüsselt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn

dies für die Betreuungsführung erforderlich ist und eine rechtliche Grundlage besteht (z.B. an Ärzte und Ärztinnen oder Behörden). Geachtet werden sollte auch auf eine sichere Umgebung (z.B. keine Einsicht durch Dritte, verschlossene Schränke für Unterlagen).

 **Aufbewahrung und Löschung von Daten:** Daten müssen so lange aufbewahrt werden, wie es für den Zweck der Betreuung erforderlich ist oder gesetzliche Vorgaben dies verlangen.

 **Rechte der Betreuten:** Betreute haben das Recht zu erfahren, welche Daten über sie gespeichert wurden. Unrichtige Daten müssen berichtigt und nicht mehr erforderliche Daten gelöscht werden.

 **Meldepflichten und Datenschutzvorfälle:** Ein Datenschutzvorfall liegt vor, wenn personenbezogene Daten verloren gehen oder unrechtmäßig eingesehen bzw. verändert werden. Datenschutzvorfälle sind unverzüglich dem Betreuungsgericht zu melden. In schwerwiegenden Fällen kann auch eine Meldung an die Datenschutzbehörde erforderlich sein.

 **Ansprechpartner und Unterstützung:** Intern: Ansprechpartner in den Betreuungsvereinen stehen bei Fragen zum Datenschutz zur Verfügung. Extern: Der Datenschutzbeauftragte des zuständigen Amtsgerichts oder der Datenschutzbehörde kann ebenfalls Unterstützung bieten.

Vorteile für Ehrenamtler

Beratung und Unterstützung

Wie bereits in vorherigen Kapiteln erwähnt haben ehrenamtliche Betreuungspersonen Anspruch darauf, beraten und unterstützt zu werden. Sowohl das Betreuungsgericht (§ 1861 BGB), als auch die Stammbehörde (§ 5 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)), sowie die Betreuungsvereine (§ 15 BtOG) haben entsprechend einen Beratungsauftrag für ehrenamtlich tätige Betreuungspersonen.

Ehrenamtskarte

Bremen – Niedersachsen

Mit der Ehrenamtskarte Bremen-Niedersachsen wird eine attraktive Form der Auszeichnung für herausragendes ehrenamtliches Engagement angeboten. Mit der goldfarbenen Ehrenamtskarte wird den Bürgerinnen und Bürgern etwas zurückgegeben, die sich in ihrer Freizeit für andere Menschen engagieren und einsetzen.


Die Ehrenamtskarte bietet Vergünstigungen in öffentlichen Einrichtungen und bei zahlreichen Anbietern in Bremen und Niedersachsen.

Voraussetzungen: Die Ehrenamtskarte kann bekommen, wer sich seit zwei Jahren mindestens fünf Stunden pro Woche bzw. **250 Stunden** im Jahr in einer Organisation in Bremen / Bremerhaven oder Niedersachsen ehrenamtlich engagiert, dieses Engagement fortsetzen will und **mindestens 18 Jahre** alt ist. Das ehrenamtliche Engagement muss seit mindestens zwei Jahren bestehen und **unentgeltlich** erfolgen (höchstens Aufwandsentschädigung). Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Mindestzeiten durch Tätigkeiten bei **mehreren Organisationen** erreicht werden. Die Geltungsdauer der Ehrenamtskarte beträgt drei Jahre und kann bei fortbestehenden Voraussetzungen durch eine erneute Antragstellung verlängert werden.

Ehrenamtliche rechtliche Betreuungspersonen können ebenfalls eine Ehrenamtskarte erhalten. Die Führung einer ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung wird mit 2,5 Stunden in der Woche bzw. 125 Stunden im Jahr gewertet.

Beispiel 1: Eine Bürgerin führt seit mindestens zwei Jahren ehrenamtlich eine rechtliche Betreuung im Land Bremen. Sie ist weiter in einem Sportverein seit mindestens zwei Jahren für 2,5 Stunden in der Woche tätig. Sie erfüllt die Voraussetzungen.

Beispiel 2: Ein Bürger führt seit mindestens zwei Jahren ehrenamtlich zwei rechtliche Betreuungen im Land Bremen. Er erfüllt die Voraussetzungen.

Die Ehrenamtskarte kann über die Webseite  www.freiwilligenserver.de beantragt werden.



Dafür benötigen Sie eine Bestätigung über ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Diese Bestätigung können Sie bei Ihrem Betreuungsverein erhalten. Sofern Sie aufgrund der Führung von zwei Betreuungen anspruchsberechtigt sind kann der Betreuungsverein auch selbst für Sie den Antrag auf die Ehrenamtskarte stellen, fragen Sie gern Ihre Ansprechperson.

Die Ehrenamtskarten werden zum Stichtag 15. März oder 15. September ausgegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die ehrenamtliche Person den Antrag bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration eingereicht haben.

Sind Sie für mehrere Organisationen tätig, füllt für Sie jede Organisation ein eigenes Formular aus.

Aufwandspauschale

Ehrenamtliche Betreuungspersonen haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die bei der Führung der rechtlichen Betreuung entstehen. Die Aufwendungen können einzeln in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (§ 1877 BGB) abgerechnet werden. Es können aber auch die Aufwendungen pauschal geltend gemacht werden (§ 1878 BGB).

Die pauschale Aufwandsentschädigung wird auf Antrag gewährt. Vorteil ist, dass keine Einzelabrechnung oder Belege beim Betreuungsgericht vorgelegt werden müssen. Zielsetzung der pauschalen Regelung ist es, den Verwaltungsaufwand für die Gerichte und die ehrenamtlichen Betreuungspersonen möglichst gering zu halten und damit auch das bürgerschaftliche Engagement zur Übernahme ehrenamtlicher rechtlicher Betreuungen zu fördern. Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung bestimmt sich aus §1878 BGB in Verbindung mit §22 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes und beträgt im Jahr 2025 449,00 EUR

Sollten die entstandenen Aufwendungen den Betrag von 449,00 EUR übersteigen, müssen diese detailliert nachgewiesen werden. Dazu gehören Angaben zum Besuchstag, den Fahrtkosten, geführten Telefonate sowie Portoquittungen mit Angabe des Adressaten. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW erfolgt eine Erstattung von 0,42 EUR pro Kilometer. Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach ihrem Entstehen gegenüber der betroffenen Person oder dem Gericht geltend gemacht werden.

Ist die betreute Person mittellos und verfügt über kein Vermögen, dass das Schonvermögen von 10.000 EUR übersteigt, werden die Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt. Verfügt die Person hingegen über ausreichend Vermögen, kann der Aufwandsersatz nach erteilter Genehmigung des Gerichtes ohne gesonderte Antragstellung aus ihrem Vermögen entnommen werden. Bei Wahl der Aufwandspauschale kann diese nach Ablauf des Betreuungsjahres ebenfalls aus dem Vermögen entnommen werden; die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Rechnungslegung oder Berichterstattung an das Gericht.

Haftpflichtversicherung

Mit der Bestellung als Betreuungsperson sind ehrenamtliche Betreuungspersonen automatisch in den Versicherungsschutz einer Sammelversicherung einbezogen, die vom Senator für Justiz und Verfassung mit den Öffentlichen Versicherungen Bremen und der VGH vereinbart wurde. Der Versicherungsschutz deckt Schäden ab, die ehrenamtlichen Betreuungspersonen der betreuten Person zufügen oder die durch Haftpflichtansprüche entstehen.

Die Versicherungssummen betragen 250.000 EUR für Vermögensschäden und 1,5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden. Es gibt keine Selbstbeteiligung, jedoch sind bestimmte Haftpflichtansprüche ausgeschlossen: Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit; Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden; Schäden, die die versicherte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht.

Es sind jedoch Schäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass die ehrenamtliche Betreuungsperson den notwendigen Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung für die betreute Person versäumt hat.

Bei Inanspruchnahme muss dies umgehend der VGH gemeldet und eine Bestätigung des Betreuungsgerichts beigefügt werden. Alternativ können Schäden dem Betreuungsgericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Versicherung gemeldet werden.

Für diesen Versicherungsschutz fallen keine Kosten an.

Kontakt zur VGH:
Telefon: 0421 30 43 47 88

 ehrenamt@vgh.de

 www.vgh.de/de/service/ehrenamt



Software für ehrenamtliche Betreuungspersonen „BdB at work Ehrenamt“

Speziell für ehrenamtliche Betreuungspersonen angepasst, bietet die Firma LOGO Datensysteme GmbH mit „BdB at work Ehrenamt“ ein kostenloses Werkzeug für die Verwaltung ehrenamtlich geführter Betreuungen.

Von der Dokumentautomation bis zur Vermögensverwaltung bietet die Software alle Werkzeuge die zum Führen von ehrenamtlichen Betreuungen benötigt werden. „BdB at work Ehrenamt“ basiert dabei auf dem seit Jahren bewährten Funktionsgerüst von BdB at work und bietet so viele der dort von Berufsbetreuungspersonen benutzten Möglichkeiten.

BdB at work Ehrenamt ist kostenlos und bedarf keiner weiteren Anmeldung oder Bestellung.

Einfach herunterladen und installieren. Bei Fragestellungen rund um die Software kann einfach hierfür die Stichwortsuche auf der Homepage genutzt werden:



 www.betreuung.de

LOGO Datensysteme GmbH
Am Knie 6, 27570 Bremerhaven
Tel: 0471 900 800 0

 service@betreuung.de

Nützliche Kontakte und Links

PsychNAVi

PsychNAVi Bremen und Bremerhaven bieten eine übersichtliche Darstellung des Hilfesystems für Menschen mit psychischen Problemen und deren Angehörigen in Bremen bzw. in Bremerhaven. Durch verschiedene Suchmöglichkeiten gelangen Nutzer zu den verfügbaren Hilfsan-

geboten. Dabei stehen die jeweiligen Angebote und deren Nutzen im Fokus von psychNAVi.

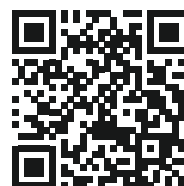
Wegweiser Bremerhaven

 www.psychnavi-bremerhaven.de



Wegweiser Bremen

 www.psychnavi-bremen.de



Weitere nützliche Links

Bundesministerium der Justiz – Betreuungsrecht Broschüre und Vorlagen zur Vollmacht

 www.bmj.de



Niedersächsisches Justizministerium – Arbeitshilfen für ehrenamtliche Betreuungspersonen

 www.mj.niedersachsen.de



Lebenshilfe- Betreuungsrecht Einführung

 www.lebenshilfe.de





Checklisten und Musterdokumente

Die angefügten Checklisten und Musterdokumente wurden aus Erfahrungen aus der praktischen Arbeit von hauptamtlich tätigen Betreuungspersonen erstellt. Alle Dokumente erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen lediglich einer ersten Orientierung.

Sie können diese online abrufen:

 www.hilfswerk-bremen.de/ehrenamt



Hierfür benötigen Sie den folgenden
Zugangscod: **Passwort: Leitfaden**

Absender

Empfänger

Ort, Datum

Betreuungsangelegenheit **Herr/ Frau Vorname Name**, geb. am **Geburtsdatum**, wohnhaft **Straße, Hausnummer, PLZ, Ort**

Hier: **Betreff**

Ihr Zeichen: **Aktenzeichen Empfänger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Beschluss des Betreuungsgerichts **Gericht** bin ich zum gesetzlichen Betreuer für **Name betroffene Person** bestellt worden. Als Anlage übersende ich Ihnen eine Kopie meines Betreuerausweises. Bitte führen Sie den Schriftverkehr in dieser Angelegenheit ausschließlich mit mir unter meiner o.g. Büroanschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name (Betreuungsperson)

Personalausweis, Personenstandsurkunden, Betreuerausweis, Persönliche Daten

1. Gericht

Betreuungsgericht (einschl. Betreuungsgutachten, Sozialbericht Betreuungsbehörde)

Familiengericht (auch Kindschaftsangelegenheiten Jugendamt), Nachlassgericht (auch Erbschaften, Nachlassverzeichnis, Nachlasspfleger usw.), Strafgericht, usw. (Außer Insolvenzsachen)

2. Soziale Sicherung

Sozialamt (Teilhabe und Bildung, HZP, HLU, Grundsicherung, Eingliederungshilfe, Asyl,)

Jobcenter (Teilhabe und Bildung, Bürgergeld)

Agentur f. Arbeit (ALG I, Arbeitsvermittlung, BAB)

Wohngeldstelle (Wohngeld, Lastenzuschuss)

Elterngeldstelle

Krankengeld

Familienkasse (Kindergeld, Kinderzuschlag)

Wirtschaftliche Hilfen Amt f. Jugend und Familie (auch Unterhaltsvorschuss)

3. Gesundheitsfürsorge

Schriftverkehr mit Ärzten, Krankenkasse/ Pflegekasse (auch Pflegegeld), Arztberichte, MDK-Gutachten, Reha-Berichte, Zuzahlungsbefreiung usw.,

Auch Gesundheitskarte

4. Aktive Rentenangelegenheiten

Rentenbescheide und Schriftverkehr mit Rententrägern (auch Rentenmitteilungen, Rentenkonto der gesetzlichen Rentenversicherung)

Priv. Rentenversicherung (Riester, Rürup usw.)

Berufsunfähigkeitsrente

Betriebliche Altersversorgungsrente

Opferentschädigungsrente

5. Wohnungsangelegenheiten

Vermieter / Einrichtung (Besondere Wohnform, Heim)

Meldestelle (Meldebescheinigung)

Energieversorger

Beitragsservice ARD, ZDF, D-Radio

Telefon, Internet, Kabel, Streamingdienste

Grundbesitz/ Eigentum (Grundbuchamt, öffentliche Lasten usw.)

6. (Vorsorge) Versicherungen

Versicherungspolice und Schriftverkehr bei Lebensversicherung, Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung, Unfallversicherung usw. Tierhaftpflicht, Wohngebäude, Rechtsschutz, Bestattungsvorsorge (Sterbegeldversicherung usw.)

7. Vermögenssorge / Schuldenverwaltung / Insolvenzverfahren

Schriftverkehr m Banken

Barbetragskonten (Heimkonten)

Schriftverkehr mit Gläubigern, Forderungsaufstellungen usw., Insolvenzgericht und Insolvenzverwalter/ Treuhänder

Arbeitgeber (Lohn- und Gehaltsabrechnungen (auch WfBM))

SteuerID

Finanzamt (Steuererklärung)

Hundesteuer

8. Versorgungsamt

Feststellungsbescheid Grad der Behinderung, Schwerbehindertenausweis, Wertmarke

9. Beihilfe und priv. Krankenversicherung

10. Allgemeiner Schriftverkehr / Sonstige Vorgänge

Absender

SCHUFA Holding AG

Privatkunden Service Center

Postfach 10 34 41

50474 Köln

Ort, Datum

Betreuungsangelegenheit **Herr/ Frau Vorname Name**, geb. am **Geburtsdatum**, wohnhaft **Straße, Hausnummer, PLZ, Ort**

Hier: Antrag auf kostenlose Auskunftserteilung nach § 15 DS-GVO (SCHUFA-Datenkopie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie beigefügter Kopie meines Betreuerausweises entnehmen können, hat mich das Betreuungsgericht **Name Gericht** zum gesetzlichen Betreuer von **Name betroffene Person** bestellt. Bitte führen Sie den Schriftverkehr in dieser Angelegenheit ausschließlich mit mir unter meiner o.g. Anschrift.

Ich bitte Sie, mir kostenfrei und schriftlich innerhalb von vier Wochen zu folgenden Punkten Auskunft zu erteilen:

1. die bei Ihnen über meinen o.g. Betreuten gespeicherten personenbezogenen Daten
2. die Herkunft seiner Daten
3. den oder die Empfänger (bitte mit Namen und Adresse), an die Sie seine Daten übermittelt haben
4. seine aktuellen Wahrscheinlichkeitswerte (Scorewerte) und die zu seiner Person innerhalb der letzten 12 Monate übermittelten Scorewerte
5. eine individuelle und einzelfallbezogene Erklärung seiner Scorewerte

Ich bedanke mich und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Vorname Name (Betreuungsperson)

Absender

Empfänger

Ort, Datum

Betreuungsangelegenheit **Herr/ Frau Vorname Name**, geb. am **Geburtsdatum**, wohnhaft **Straße, Hausnummer, PLZ, Ort**

Hier: **Betreff**

Ihr Zeichen: **Aktenzeichen Gläubiger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Beschluss des Betreuungsgerichts **Gericht** bin ich zum gesetzlichen Betreuer für **Name betroffene Person** bestellt worden. Als Anlage übersende ich Ihnen eine Kopie meines Betreuerausweises. Bitte führen Sie den Schriftverkehr in dieser Angelegenheit ausschließlich mit mir unter meiner o.g. Anschrift.

Für die Regulierung der offenen Forderungen muss sich ein Überblick der gesamten Schulden-situation verschafft werden. Aus diesem Grunde bitten ich Sie, mir den aktuellen Forderungssaldo mitzuteilen und zwar aufgeschlüsselt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten (verzinslich und unverzinslich).

Die Forderungsaufstellung wird auch benötigt, um die Rechtmäßigkeit ihrer Forderung zu überprüfen. Rein vorsorglich erheben wird bereits jetzt die Einrede der Verjährung erhoben.

Um die Bemühungen zur Schuldenregulierung zu unterstützen, wird darum gebeten, vorerst nicht weiter - insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung - gegen **Ihren Schuldner/in** vorzugehen.

Nach Tatsachenerhebung, die erfahrungsgemäß einige Zeit dauern kann, komme ich unaufgefordert auf diese Angelegenheit zurück und werden Ihnen dann einen Regulierungsvorschlag unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name (Betreuungsperson)

❖ Selbstverwaltungserklärung

Selbstverwaltungserklärung

Hiermit bestätige ich, Frau/Herr **Name betroffene Person**

dass ich vom _____ bis _____ mein/e Konto/-en

bei der _____ Kto-Nr: _____

bei der _____ Kto-Nr: _____

bei der _____ Kto-Nr: _____

bei der _____ Kto-Nr: _____

bei der _____ Kto-Nr: _____

bei der _____ Kto-Nr: _____

bei der _____ Kto-Nr: _____

sowie sämtliche Verbindlichkeiten

selbst bedient habe/bediene, verwaltet habe/verwalte.

Der/dem Betreuer/in **Name Betreuer** und dem Betreuungsgericht **Name Gericht** wird Entlastung erteilt. Es wird bestätigt, dass keine Forderungen bestehen.

Ort, d. _____

Unterschrift betroffene Person

Absender

Amtsgericht

Ort, Datum

Ihr Zeichen: **Aktenzeichen Amtsgericht**

Anzeigepflicht bei Entscheidungen in angeordneten Aufgabenkreisen

In der **Betreuungssache Herr/ Frau Vorname Name**, geb. am **Geburtsdatum**, wohnhaft **Straße, Hausnummer, PLZ, Ort**

Zeige ich folgendes an:

Erwerbsgeschäft (§ 1847 BGB):

Beginn eines Erwerbsgeschäftes am _____, Art des Erwerbsgeschäftes: _____, Umfang der Tätigkeit:

Aufgabe des Erwerbsgeschäftes am:

Girokonto eröffnet (§ 1846 I Nr. 1 BGB):

Es wurde zum _____ das Konto mit der IBAN: _____ bei der Bank _____ eröffnet. Das Konto wird durch den Betroffenen selbst / mich als gesetzlichen Betreuer geführt. Das Kontoguthaben beträgt:

Anlagekonto eröffnet (§ 1846 I Nr. 2 BGB):

Es wurde zum _____ das Anlagekonto mit der IBAN: _____ bei der _____ eröffnet. Höhe der Anlage: _____; Verzinsung: _____; Bestimmung des Kontos: Anlagegeld oder Verfügungsgeld,

Depotkonto eröffnet (§ 1846 I Nr. 3 BGB):

Es wurde zum _____ das Depot mit der IBAN: _____ bei der _____ eröffnet. Angaben zu den depotverwahrten Wertpapieren: Art: _____ Umfang: _____ Wert: _____ Aufwendungen die sich aus den Wertpapieren ergebenden Aufwendungen und Nutzungen:

Hinterlegung (§ 1846 I Nr. 3 BGB):

Es wurde zum _____ Wertpapiere folgendermaßen hinterlegt: _____. Angaben zu den hinterlegten Wertpapieren: Art: _____ Umfang: _____ Wert: _____ Aufwendungen die sich aus den Wertpapieren ergebenden Aufwendungen und Nutzungen:

Abweichende Anlage (§ 1846 I Nr. 4 und § 1838 II BGB)

Gründe, aus denen der Betreuer die Depotverwahrung oder Hinterlegung für nicht geboten erachtet, und wie die Wertpapiere verwahrt werden sollen:

Sperrvereinbarung (§ 1845 III BGB):

Die Sperrvereinbarung wurde mit folgenden Kreditinstitut vereinbart:

Angaben zur Sperrvereinbarung: Betrifft folgende Geldanlagen, Anlagekonten, Depots, Hinterlegungen:

Aufhebung Trennungsgebot (§ 1836 II BGB)

Das Vermögen des Betroffenen wurde aus folgenden Gründen für mich verwendet:

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name (Betreuungsperson)

❖ Anzeigepflicht Wohnung und Zwangsmaßnahmen

Absender

Amtsgericht

Ort, Datum

Ihr Zeichen: **Aktenzeichen Amtsgericht**

Anzeigepflicht bei Entscheidungen in angeordneten Aufgabenkreisen

In der **Betreuungssache Herr/ Frau Vorname Name**, geb. am **Geburtsdatum**, wohnhaft **Straße, Hausnummer, PLZ, Ort**

Zeige ich folgendes an:

Aufgabe von Wohnraum (§ 1833 II BGB)

Der bisherige Wohnraum wurde zum _____ durch die betroffene Person selbst / durch mich in gesetzlicher Vertretung gekündigt (Betreuungsgerichtliche Genehmigung wurde/wird beantragt). Die neue Anschrift des Betroffenen lautet: _____.

Freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 III BGB):

Die Unterbringung mit Freiheitsentzug des Betroffenen im: _____ (Einrichtung) wurde am _____ beendet.

Freiheitsentziehende Maßnahme (§ 1831 IV BGB):

Die freiheitsentziehende Maßnahme _____ (Art und Ort) wurde am _____ beendet.

Ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1832 III BGB):

Die Einwilligung in die folgende ärztliche Zwangsmaßnahme: _____ wurde am _____ widerrufen, da ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name (Betreuungsperson)

Checklisten



❖ Beginn einer Betreuung

| Geprüft? | Aufgaben |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Empfangsbekanntnis zurück an Amtsgericht |
| <input type="checkbox"/> | Amtsgericht bei Bestehen einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung informieren |
| <input type="checkbox"/> | Steuer ID anfordern (Bundesamt o. Bürgerbüro) |
| <input type="checkbox"/> | Meldebestätigung (Bürgerbüro) |
| <input type="checkbox"/> | Einladung Termin |
| <input type="checkbox"/> | Betreuerbekanntgabe |
| <input type="checkbox"/> | Jobcenter/Sozi/sonst. |
| <input type="checkbox"/> | Arbeitgeber |
| <input type="checkbox"/> | Krankenkasse? (Zuzahlungsbefreiung?) |
| <input type="checkbox"/> | Ärzte |
| <input type="checkbox"/> | Vermieter |
| <input type="checkbox"/> | Beitragservice ARD ZDF Deutschlandradio (Befreiung prüfen) |
| <input type="checkbox"/> | Versorgungsamt |
| <input type="checkbox"/> | Versicherungen |
| <input type="checkbox"/> | Meldeamt (Meldebestätigung anfordern) |
| <input type="checkbox"/> | Energieversorger |
| <input type="checkbox"/> | Verträge |
| <input type="checkbox"/> | Bankanfrage (Umsatzanzeigen/ Kundenfinanzstatus) |
| <input type="checkbox"/> | Daueraufträge und Lastschriften prüfen |
| <input type="checkbox"/> | Urkunden: Personalausweis, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde |
| <input type="checkbox"/> | Patientenverfügung vorhanden? |
| <input type="checkbox"/> | Bestattungsvorsorge vorhanden? |
| <input type="checkbox"/> | Postnachsendedeantrag erforderlich? |
| <input type="checkbox"/> | Schufa-Anfrage |
| <input type="checkbox"/> | Familieninformationen |
| <input type="checkbox"/> | Kontaktperson |
| <input type="checkbox"/> | Vermögensverzeichnis |
| <input type="checkbox"/> | Erstbericht |

❖ Stammdaten

| Persönliche Daten | |
|-----------------------------------|---|
| Name | |
| Vorname | |
| Geburtsname | |
| Geburtsdatum | |
| Geburtsort | |
| Familienstand | |
| Konfession | |
| Staatsangehörigkeit | |
| Derzeitige Adresse | |
| Telefon | |
| E-Mail | |
| Personalausweisnummer | |
| Gültig bis | |
| Betreuung | |
| Aufgabenkreise | Aufenthaltsbestimmung Gesundheit Vermögen Wohnung Postangelegenheiten Behörden _____ _____ |
| Einwilligungsvorbehalt ja nein | Im Aufgabenkreis |
| Überprüfungsfrist | |
| Aufenthalt | |
| Vermieter / Einrichtung | |
| Kostenträger | |
| Befreiung Rundfunkgebühr | |
| Energieversorger (Strom/ Heizung) | |
| Telefon/ Internet | |
| Gesundheit | |
| Krankenversicherung | |
| Versicherungsnummer | |
| Zuzahlungsbefreiung | |
| Beihilfe | |
| Diagnosen | |

| | |
|--|--|
| Schwerbehindertenausweis vorhanden | |
| Grad der Behinderung | |
| Merkzeichen | |
| Gültig bis | |
| Hausarzt | |
| Facharzt | |
| Ambulante Dienste | |
| Krankenhausaufenthalte | |
| Sterbevorsorge | |
| Patientenverfügung | |
| Vermögen | |
| Einkommen | Gehalt Rente Sozialhilfe Bürgergeld ALG 1 Wohngeld Asylbewerberleistungen Hilfe zur Erziehung Beihilfe |
| Rentenversicherungsnummer | |
| SteuerID | |
| Arbeitgeber | |
| Laufende Ausgaben | |
| Konten/ Sparkonten/ Depot | |
| P-Konto? | |
| Wertgegenstände | |
| Immobilie | |
| Grundbesitz | |
| Schulden | |
| Versicherungen (Hausrat/ Haftpflicht/ Unfall/ Gebäude) | |
| Sonstiges | |
| Angehörige | |
| Sonstiges | |

| Einkommen/ Ansprüche | Vorhanden | Gewünscht | Nicht ge- wünscht | Beantragt am |
|---|------------------|------------------|------------------------------|-------------------------|
| Arbeitsentgelt | | | | |
| Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit | | | | |
| Erwerbsminderungsrente | | | | |
| Witwenrente | | | | |
| Waisenrente | | | | |
| Betriebsrente | | | | |
| Berufsunfähigkeitsrente | | | | |
| Andere Renten | | | | |
| Ausländische Rente | | | | |
| Versorgungsrente | | | | |
| Pension | | | | |
| Arbeitslosengeld I | | | | |
| Bürgergeld | | | | |
| Pflegegeld | | | | |
| Krankengeld | | | | |
| Pflegewohnngeld | | | | |
| Sozialhilfe/ Grundsicherung | | | | |
| Hilfe zur Pflege | | | | |
| Kindergeld | | | | |
| Elterngeld | | | | |
| Wohngeld | | | | |
| Übergangsgeld | | | | |
| Blindengeld/ Gehörlosengeld | | | | |
| Opferentschädigung | | | | |
| Kriegsschadenrente | | | | |
| Unterhalt (Trennung, Kind, usw.) | | | | |
| Unterhaltsvorschuss | | | | |
| Wirtschaftliche Hilfen (Jugendamt) | | | | |
| Einkünfte aus Immobilien | | | | |
| Beteiligungen | | | | |
| Aktien | | | | |
| Fonds | | | | |

| Geprüft? | zu erledigende Aufgaben |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Krankenversicherungsschutz klären, Anforderung Versicherungsstatus, Versicherungsschutz gewährleisten |
| <input type="checkbox"/> | Bei behandelnden Ärzten bzw. Ärztinnen legitimieren |
| <input type="checkbox"/> | Bei Apotheken, Hilfsmittelversorger / Sanitätshäuser legitimieren |
| <input type="checkbox"/> | Betreuungsgutachten anfordern |
| <input type="checkbox"/> | Diagnosen / Prognosen erfragen |
| <input type="checkbox"/> | Medikamentierung dokumentieren (Genehmigungen nach § 1829 BGB?) |
| <input type="checkbox"/> | Prüfen, ob freiheitsentziehende Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen nach § 1831 BGB vorliegen |
| <input type="checkbox"/> | Abfrage bei Krankenkasse nach Pflegegrad (MDK Gutachten), Zuzahlungsbefreiung, Chronikerbescheinigung, ggf. beantragen |
| <input type="checkbox"/> | Wenn Zuzahlungsbefreiung vorhanden, an zuständige Stellen, wie Apotheken, Hilfsmittelversorger etc. weiterleiten |
| <input type="checkbox"/> | Nachfrage bei Versorgungsamt, ob eine Schwerbehinderung vorliegt, ggf. beantragen |
| <input type="checkbox"/> | Wenn ja, Feststellungsbescheid anfordern, ggf. Neufeststellung beantragen |
| <input type="checkbox"/> | Falls betrete Person (oder Ehegatte) im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder war: Anspruch auf Beihilfen im Krankheitsfall prüfen |
| <input type="checkbox"/> | Abfrage Patientenverfügung |
| <input type="checkbox"/> | Patientenverfügung erstellen? |
| <input type="checkbox"/> | Einwilligungsfähigkeit bei Behandlungen, Eingriffen prüfen |

| Geprüft? | Aufgaben |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Prüfen, ob Genehmigung für Kündigung beim AG eingeholt werden muss oder ob die betreute Person selbst kündigen kann |
| <input type="checkbox"/> | Genehmigung Sozi/Jobcenter |
| <input type="checkbox"/> | Gewährleistung neue Wohnung (vertragliche Absicherung) |
| <input type="checkbox"/> | Mietvertrag an Jobcenter/ Sozialamt zur Genehmigung |
| <input type="checkbox"/> | Kündigung gegenüber Vermieter erklären / Wohnungs- bzw. Hausverkauf |
| <input type="checkbox"/> | Ggf. prüfen, ob das Sozialamt Renovierungskosten übernimmt |
| <input type="checkbox"/> | 3 Angebote Umzugsunternehmen zur Vorlage beim Sozialamt einholen, Entrümpelung organisieren |
| <input type="checkbox"/> | Antrag auf Erstausstattung stellen |
| <input type="checkbox"/> | Persönliche Gegenstände und Wertsachen sichern |
| <input type="checkbox"/> | Wohnungsübergabetermin mit Abgabe sämtlicher Schlüssel und Feststellung des Zustandes der Wohnung (Beschädigungen, Zählerstände festhalten) |
| <input type="checkbox"/> | Abrechnung der Kautions |
| <input type="checkbox"/> | Nachsendeantrag stellen, falls noch nicht geschehen |
| <input type="checkbox"/> | Versicherungen prüfen (Hausrat, Glas pp.) |
| <input type="checkbox"/> | Energieversorger mitteilen |
| <input type="checkbox"/> | Telefon/Internet ummelden |
| <input type="checkbox"/> | Kabelfernsehen, Telefon, Internet, Zeitschriften benachrichtigen |
| <input type="checkbox"/> | Rundfunkbeitrag ummelden |
| <input type="checkbox"/> | Ummeldung |
| <input type="checkbox"/> | Umzugsmitteilung an alle Beziehungen auch Amtsgericht |
| <input type="checkbox"/> | Wohngeldantrag? |
| <input type="checkbox"/> | Miete Konto abändern |
| <input type="checkbox"/> | Mietsicherheit und Abrechnung alte Wohnung? |

❖ Umzug in eine Einrichtung

| Geprüft? | Aufgaben |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Prüfen, ob Genehmigung für Kündigung beim AG eingeholt werden muss oder ob die betreute Person selbst kündigen kann |
| <input type="checkbox"/> | Gewährleistung eines Heimplatzes (vertragliche Absicherung) |
| <input type="checkbox"/> | Kündigung gegenüber Vermieter erklären / Wohnungs- bzw. Hausverkauf |
| <input type="checkbox"/> | Ggf. Antrag auf Kostenübernahme zur Deckung der Heimkosten beim Sozialamt stellen, wenn Einkommen und Vermögen nicht ausreichen |
| <input type="checkbox"/> | Ggf. prüfen, ob das Sozialamt bis zur Wohnungsauflösung die Miete und die Renovierungskosten übernimmt, |
| <input type="checkbox"/> | Finanzierung des Heimplatzes geht vor, ggf. keine Miete mehr zahlen |
| <input type="checkbox"/> | Ggf. Pflegestufe beantragen/Info bzw. Antrag auf Hilfe zur Pflege beim Sozialamt stellen |
| <input type="checkbox"/> | Inventarisierung/Fotodokumentation der Wohnungsgegenstände gemeinsam mit einem Zeugen / Was wird mit ins Heim mitgenommen? |
| <input type="checkbox"/> | Persönliche Gegenstände und Wertsachen sichern |
| <input type="checkbox"/> | 3 Angebote zur Vorlage beim Sozialamt einholen, Entrümpelung organisieren |
| <input type="checkbox"/> | Wohnungsübergabetermin mit Abgabe sämtlicher Schlüssel und Feststellung des Zustandes der Wohnung (Beschädigungen, Zählerstände festhalten) |
| <input type="checkbox"/> | Abrechnung der Kautions |
| <input type="checkbox"/> | Benachrichtigung der Angehörigen |
| <input type="checkbox"/> | Nachsendeantrag stellen, falls noch nicht geschehen |
| <input type="checkbox"/> | Gefahrenabwehr in Wohnung (z. B. Gas, Frost, Haustier) |
| <input type="checkbox"/> | Leerstand muss der Versicherung mitgeteilt werden |
| <input type="checkbox"/> | Versicherungen prüfen (Hausrat, Glas pp.) und kündigen |
| <input type="checkbox"/> | Einzugsermächtigungen / Daueraufträge für regelmäßige Zahlungen widerrufen, wie Strom, Wasser, Gas (Versorgungsbetriebe) |
| <input type="checkbox"/> | Bei Eigenheim Schornsteinfeger und Müllgebühren |
| <input type="checkbox"/> | Kabelfernsehen, Telefon, Internet, Zeitschriften kündigen |
| <input type="checkbox"/> | Rundfunkbeitrag abmelden |
| <input type="checkbox"/> | Ummeldung, Prüfen Ausweispflicht, Umzugsmitteilung an alle Beziehungen auch Amtsgericht |
| <input type="checkbox"/> | Kfz bei Zulassungsstelle und Versicherung |

| Geprüft? | zu erledigende Aufgaben |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Prüfen wer die Bestattung übernehmen soll |
| <input type="checkbox"/> | Kostenübernahme prüfen, bei mittellosen Angehörigen ggf. Bestattung von Amts wegen beauftragen |
| <input type="checkbox"/> | Sterbeurkunde beantragen (ggf. über Bestattungsinstitut) |
| <input type="checkbox"/> | Testament vorhanden? |
| <input type="checkbox"/> | Kontakt zum Nachlassgericht (Testament abgeben, erfragen ob dort ein Testament hinterlegt ist) |
| <input type="checkbox"/> | Kontaktaufnahme zu eventuellen Miterben |
| <input type="checkbox"/> | Erbe annehmen? Erbschein beantragen (Nachlassgericht)? |
| <input type="checkbox"/> | Erbe ausschlagen? Prüfen ob Erbe ggf. überschuldet ist. Was möchte die betreute Person? Achtung: Ausschlagungsfrist gem. § 1944 BGB beachten. Lassen Sie sich beim Nachlassgericht beraten |
| <input type="checkbox"/> | Wichtige Unterlagen der/des Verstorbenen zusammentragen (Geburtsurkunde, Personalausweis, Heiratsurkunde und/ oder Scheidungsurteil) |
| <input type="checkbox"/> | <p>Bei angenommenen Erbe:</p> <p>Alle bekannten Stellen informieren (z.B. Versicherungen, Dienstleister, Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Rentenversicherungsträger)</p> <p>Bank informieren, Konten/ Depot/ Schließfach mit Erbschein „übernehmen“</p> <p>Mietverhältnis klären (ggf. kündigen und Wohnung räumen)</p> |

hilfswerk
BREMEN

für Menschen mit
Beeinträchtigungen e.V.

Betreuungsverein